



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe sowie in 02979 Spreetal OT Zerre“

Cottbus, 12. Juli 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung	1
II. Angaben zum beantragten Vorhaben	3
1. Bestandsanlage	3
2. Änderungsvorhaben	3
3. Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung	4
III. Antragsunterlagen	5
IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)	5
1. Allgemein	5
2. Immissionsschutz	6
3. Baurecht	7
4. Erlaubnis nach § 18 BetrSichV/Arbeitsschutz	8
5. Gewässerschutz	8
6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	12
V. Begründung	12
1. Verfahrensablauf	12
2. Rechtliche Würdigung.....	15
2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen	15
2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung	18
2.3 Materielle Sachentscheidung	36
3. Kostenentscheidung	55
4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen	56
VI. Hinweise	58
VII. Rechtsgrundlagen	80
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	86



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Hamburger Rieger GmbH,
Geschäftsbereich Kraftwerk
Herr Arno Liendl
An der Heide A9
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Simone Vöhl
Gesch-Z.: G062/22
Hausruf: +49 355 4991-1414
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12. Juli 2024

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12

Antrag der Hamburger Rieger GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk vom 13.12.2022 auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes (EBS-HKW) in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe sowie in 02979 Spreetal OT Zerze

Sehr geehrter Herr Liendl,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht im Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Hamburger Rieger GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk (im Folgenden: Antragstellerin), An der Heide A9 in 03130 Spremberg wird die

1. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt,

- eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einem Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde sowie
- eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf den Grundstücken in 03130 Spremberg bzw. in 02979 Spreetal
Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 bzw.
Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstück 127/1

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Zulassungen vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
 - mit der Reg.-Nr. 40.062.Z1/22/8.1.1.3GE/T12 vom 20.09.2023 sowie
 - mit der Reg.-Nr. 40.062.Z2/22/8.1.1.3GE/T12 vom 25.03.2024werden durch diesen Bescheid ersetzt.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - a. die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen mit Zulassung von einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 2 (Verzicht der Baulasteintragung) und sieben Abweichungen i. V. m. § 6 Abs. 3 BbgBO (Überdeckung der Abstandsflächen der neuen Silos, vom Kesselhaus 2 und der Rauchgasreinigung 2 sowie vom Kamin mit der Rauchgasreinigung und den Silos),
 - b. die 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung mit der Reg.-Nr. 70.2-14-612-001-12 der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße sowie
 - c. die 1. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] festgesetzt.
Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von [REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kas-
senzeichen anzugeben:

[REDACTED]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Bestandsanlage

Die Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk – betreibt am Standort des Industrieparks in 03130 Spremberg, OT Schwarze Pumpe ein EBS-KW zur Entsorgung und thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, die keiner stofflichen Verwertung oder keinem Recycling zugeführt werden können. Weiterhin besteht die Anlage aus einer Dampfkesselanlage (DK-Anlage) mit zwei Dampfkesseln, die mit Erdgas oder Biogas in Erdgasqualität, optional mit Heizöl-EL, befeuert werden können. Die Bestandsanlage ist in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- BE 1 Anlieferung und Lagerung:
Abfall- und Hilfsstoffannahme und -lagerung, Brennstoffvorbehandlung, Waagensystem, Brennstoffbunker, Brennstoffkran
- BE 2 Feuerung und Kessel:
thermisches Verbrennungssystem mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem, Speisewasserbereitstellung, Reinigungsanlage für das Kondensat aus der Papierfabrik, max. stündlicher Brennstoffdurchsatz von 44,5 t/h und dauerhaft zulässige Feuerungswärmeleistung (FWL) von 121 MW
- BE 3 Rauchgasreinigung:
Verdampfungskühler, Dosierstelle, Umlenkreaktor, Gewebefilter, Saugzug, Schalldämpfer, Emissionsmessanlage, Schornstein, Siloanlagen für Adsorbentien, Kesselasche und Reststoffe
- BE 4 Wasser-Dampf-System:
Wasser-Dampf-Kreislauf, Stromerzeugung mittels Kondensationsturbine und Generator, luftgekühlte Dampf- und Hilfskondensationsanlagen, Kühlkreislauf
- BE 5 Dampfkesselanlage:
2 Dampfkessel, mit einer Gesamtfeuerungsleistung (FWL) von maximal 71,42 (2 x 35,71) MW

2. Änderungsvorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt das Bestandskraftwerk (EBS-HKW 1) im Rahmen einer Kraftwerkerweiterung (EBS-HKW 2) auszubauen. Dazu ist geplant, eine weitere Verbrennungslinie (Linie 2) sowie dazugehörige und erforderliche Anlagenteile und Nebenanlagen zu errichten. Das EBS-HKW 2 wird nördlich in das bestehende EBS-HKW 1 integriert.

Es entstehen folgende neue Betriebseinheiten:

- BE 6 Feuerung und Kessel (Linie 2):
thermisches Verbrennungssystem mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem sowie die Speisewasserbereitstellung, Reinigungsanlage für das Kondensat aus der Papierfabrik, max. stündlicher Brennstoffdurchsatz von 30,9 t/h und dauerhaft zulässige FWL von 25 MW
- BE 7 Rauchgasreinigung (Linie 2):
Kühler, Reaktor, Gewebefilter, Schalldämpfer, Saugzugventilator mit Kamin, Siloanlagen für die benötigten Adsorbentien, die anfallende Kesselasche und die Reststoffe aus der Rauchgasreinigung

- BE 8 Gegendruckturbine und Dampfkessel 3:
Dampfkessel zur Erzeugung von Mitteldruckdampf mit einer FWL von 25 MW bestehend aus einer Dampfturbine mit Generator sowie nachgeschaltetem Hilfskondensator.

Die Betriebseinheit BE 1 Anlieferung und Lagerung wird geändert durch:

- den Bau eines Stapelbunkers mit Krananlage (Lagervolumen 8.000 m³) südlich an den Bestandsbunker sowie
- eine weitere Eingangswaage.

Weiterhin wird eine Erweiterung des Positivkatalogs um weitere nicht gefährliche Abfälle beantragt.

Für die Genehmigung des Betriebes der Anlagen der Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2), für die Fortschreibung bei der Planung der technischen Ausrüstungen der Anlage, für die abschließende Prüfung/Zulassung gemäß BetrSichV sowie für die Einreichung des Ausgangszustandsberichtes ist ein weiterer Teilgenehmigungsantrag erforderlich.

Durch die Änderung der Dampfkesselanlage (DK 1, DK 2 und DK 3) erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 71,42 MW auf 96,42 MW.

Das EBS-HKW 1 mit der Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) hat dann eine Durchsatzkapazität von 75,4 t/h fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen zur Beseitigung oder Verwertung durch Verbrennung.

Die zulässigen Betriebszeiten des EBS-Kraftwerks sowie der 3 Dampfkessel betragen unverändert jeweils 24 h/d und 365 d/a.

3. Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung

Für das Änderungsvorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Gegenstand der ersten Teilgenehmigung ist die Errichtung aller für die Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) erforderlichen baulichen Anlagenteile und der dazugehörigen Anlagentechnik.

3.1 Gegenstand der eingeschlossenen 1. Teilerlaubnis zur Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2

Die Antragstellerin beantragte eine Teilerlaubnis zur Errichtung einer Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV.

Die Anlagendaten der Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und der Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 werden im Rahmen der Teilerlaubnis zum Betrieb der Anlagen wie folgt benannt.

- Stand: 13.12.2022
- Antragsteller: Hamburger Rieger GmbH Geschäftsbereich Kraftwerk
An der Heide B5 in 03130 Spremberg/OT Schwarze
Pumpe

- Verfasser: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64a in 12435 Berlin
- Prüfberichte der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS)
 - ZÜS: TÜV Süd Industrie Service GmbH
Niederlassung Dresden
Drescherhäuser 5d in 01159 Dresden
- Prüfbericht Dampfkessel Nr. 3
 - Erstelldatum: 26.01.2023
 - Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-23-01-23-27082043
- Prüfbericht EBS-Kessel 2
 - Erstelldatum: 27.01.2023
 - Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-27-01-23-27074642
- Nachreichung von Unterlagen zum Erlaubnisantrag – Aktualisierung Deckblätter
Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle für Dampfkessel Nr. 3 und
EBS-Kessel 2
 - E-Mail TÜV Süd vom: 13.02.2023
- Nachreichung von Unterlagen zum Erlaubnisantrag – Kostenaufstellung
 - E-Mail GUT vom: 28.02.2023

3.2 Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Antragstellerin beantragte die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung mit der Reg.-Nr. 70.2-14-612-001-12 vom 11.09.2012 inklusive der 1. Änderung/Nachtrag vom 21.06.2013.

Die Antragstellerin beantragte zusätzlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser durch eine Versickerungsanlage – Rigole Nordwest (Rigole mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage als Vorreinigung).

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

8 Ordner BImSchG-Unterlagen paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Bescheid der 1. Teilgenehmigung oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren begonnen wurde.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Überwachungsbehörden schriftlich per E-Mail mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt (LfU),
Referat T 24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus),
E-Mail: t24@lfu.brandenburg.de
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
Regionalbereich Süd (Aktenzeichen AS1.2-31202-2445/2023-CT),
E-Mail: Office-sued@lavg.brandenburg.de
 - dem Landkreis Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung der veröffentlichten Vordrucke (siehe Hinweis VI.15 - Aktenzeichen 0727 - 23),
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de.
- 1.4 Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem LfU, Referat T24 unverzüglich per E-Mail (t24@lfu.brandenburg.de) anzuzeigen.
- 1.5 Durch das LfU ist unter Mitwirkung aller am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) prüfen zu lassen, ob die geänderte Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige gemäß NB 1.4 dieses Bescheides durch das Referat T 24 festgelegt.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen hat die Antragstellerin einen Baulärmverantwortlichen zu benennen und dem LfU, Referat T 24 per E-Mail (t24@lfu.brandenburg.de) bekanntzugeben.
- 2.2 Hinsichtlich der Bauausführung sind die Mindestanforderungen gemäß Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. M171544/01 der Müller-BBM Solutions GmbH vom 02.12.2022) vollumfänglich umzusetzen.
- 2.3 Die Betriebseinheiten sind so zu errichten und technisch auszustatten, dass die für die Gebäude- und Lüftungstechnik sowie für die einzelnen im Freien geplanten technischen Quellen angegebenen maximal zulässigen Schallleistungspegel gemäß Kapitel 3.2 (Tabelle 4) der in NB 2.2 genannten Schallimmissionsprognose im späteren Betrieb sicher eingehalten werden können.
- 2.4 Die Feuerungsanlage der 2. EBS-Verbrennungslinie ist mit einer Registrier-einrichtung auszurüsten, die Verriegelungen und Abschaltungen bei Unterschreitung der Mindesttemperatur der Verbrennungsgase von 850 °C registriert und aufzeichnet.

- 2.5 Die zu errichtende EBS-Dampfkesselanlage 2 ist mit dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten Messeinrichtungen und Messwerterechnern auszurüsten, um
- * die Massenkonzentration der Emissionen der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV genannten Komponenten unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Anlage 4 der 17. BImSchV,
 - * den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
 - * die Mindesttemperatur (gemäß NB 2.4) und
 - * die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck, kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten zu können.
- 2.6 Der Nachweis über die Bauhöhe der Emissionsquellen E 18 und E 26 in Höhe von mindestens 60 m über Flur ist gegenüber dem LfU, Referat T24 zu erbringen.
- 2.7 Der Einbauort für die Messgeräte, z. B. zur kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration von Luftschadstoffen sowie zur Messung der Verbrennungstemperatur im Feuerraum (in der Nähe der Innenwand des Brennraumes), ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften festzulegen.
- 2.8 Am Abgaskamin des neu zu errichtenden Dampfkessels 3 sind ausreichend große und leicht begehbare Messplätze zur Feststellung der Emissionen und zur Ermittlung von Bezugs- und Betriebsgrößen einzurichten, die repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleisten.
- 2.9 Die zu errichtende Dampfkesselanlage 3 ist mit dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten und es ist sicherzustellen, dass für Messungen Messverfahren verwendet werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

3. Baurecht

- 3.1 Mit der Baubeginnanzeige gemäß NB IV.1.3 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis der Gründung vorzulegen.
- 3.2 Während der Baumaßnahmen muss die Zugänglichkeit für Rettungskräfte zu den angrenzenden Gebäuden und baulichen Anlagen jederzeit gewährleistet sein.
- 3.3 Die bautechnischen Nachweise vom Stapelbunker, Kesselhaus, Schaltanlagegebäude, der Rauchgasreinigung, des Kamins und der Silos, sofern ihr Zusammenbau auf der Baustelle erfolgt, sind vor ihrer Errichtung bauaufsichtlich prüfen zu lassen.

3.4 Für die

- Feuerlöschanlagen (Sprühflutanlage und Wasserwerfer) im Stapelbunker,
- Brandmeldeanlage im Stapelbunker, Kesselhaus und in den Trafo-Räumen einschließlich Kabelböden,
- Alarmierungsanlage im Stapelbunker und im Kesselhaus,
- natürlichen RWA-Anlagen im Stapelbunker und im Kesselhaus,
- Sicherheitsstromversorgung für die Brandmeldeanlage, die IR-Wärmebildkameras und die Druckerhöhungsanlage für die Sprinkler- und Hydreantennetze

wird eine wiederkehrende Überprüfung im Sinne von § 2 der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung angeordnet.

4. Erlaubnis nach § 18 BetrSichV/ArbeitsschutzErlaubnis nach § 18 BetrSichV

- 4.1 Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen und nach den Festsetzungen der Erlaubnis und Hinweisen zu errichten.

Arbeitsschutz

- 4.2 Vor Errichtung der Baustelle ist dem LAVG, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erbringen.
- 4.3 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.5, vorzulegen.

5. GewässerschutzIndirekteinleitung

- 5.1 Die Abwasserteilströme des EBS HKW "IGNIS" müssen am Übergabepunkt Druckleitung zur ABA II folgende Überwachungswerte einhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Arsen (As)	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Blei (Pb)	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Zink (Zn)	1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chrom, gesamt (Cr _{ges})	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe

Cadmium (Cd)	0,05 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l	Stichprobe
Vanadium	4 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Hydrazin	2 mg/l	Stichprobe
Freies Chlor	0,2 mg/l	Stichprobe

Wassergefährdende Stoffe

- 5.2 Alle neu eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sowie deren Anlagen sind im AwSV-Kataster zu ergänzen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.3 Alle im Zusammenhang mit der Änderung neu errichteten Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Verwenden, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten und betrieben werden und gleichzeitig den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.
Für die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen besteht Fachbetriebspflicht.
- 5.4 Undichtheiten aller geänderten und neuen Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar werden.
- 5.5 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 5.6 Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der geänderten Anlage anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 5.7 Die neuen bzw. geänderten Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig geplant und errichtet werden.
- 5.8 Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig.

Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.

- 5.9 Alle verwendeten Behälter und Rohrleitungen müssen nachweislich geeignet sein. Dafür notwendige Bauartzulassungen, bauaufsichtliche Prüfzeichen, Eignungsfeststellungen usw. müssen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße rechtzeitig zur Prüfung vor Errichtung der Anlagenteile vorgelegt werden.
- 5.10 Die neuen bzw. geänderten Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten und mit Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet sein. Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen ebenfalls über Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen und regelmäßig zu kontrollieren. Sie müssen doppelwandig, mit Leckanzeigesystemen ausgerüstet, als Saugleitungen ausgeführt und mit Schutzrohren versehen oder in Kanälen verlegt sein.
Das Befüllen und Entleeren von Anlagen ist gemäß § 23 AwSV zu überwachen.
- 5.11 Es sind neue bzw. geänderte Betriebsanweisungen vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern für die neuen Anlagenteile festlegt. Die Pläne sind mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen der Notfallpläne und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Betreiberin hat die Einhaltung der Betriebsanweisungen und deren Aktualisierung sicherzustellen.
Das Betriebspersonal der Anlagen ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, nachweislich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisungen zu verhalten hat. Die Betriebsanweisungen müssen dem Betriebspersonal der Anlagen jederzeit zugänglich sein.
- 5.12 Es sind Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 5.13 Sind wassergefährdende Stoffe aus ortsfesten oder beweglichen Behältern oder sonstigen Anlagen in ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, so sind der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des Fahrzeuges, der Eigentümer oder Besitzer des wassergefährdenden Stoffes sowie derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält oder überwacht oder das Fahrzeug führt, verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung

des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

- 5.14 Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen in die Kanalisation nicht auszuschließen ist.
Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch bei einem begründeten Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe mit den in Satz 1 genannten Folgen ausgetreten sind oder auszutreten drohen. Meldepflichtig ist neben den in NB 5.13 bezeichneten Personen auch derjenige, der die Anlage oder das Fahrzeug befüllt oder entleert, instand setzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.
- 5.15 Wird bei Baugrundsondierungen, Baumaßnahmen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund das Vorhandensein möglicher wassergefährdender Stoffe im Grundwasser festgestellt, so ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße zu melden. Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Grundstücksbesitzer, der Bauherr, der Bauleiter und der Unternehmer.
- 5.16 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch die Betreiberin regelmäßig zu kontrollieren. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Anlage 5 i. V. m. § 46 AwSV von zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 5.17 Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß nach § 19 AwSV als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.
- 5.18 Die Betreiberin hat zu dokumentieren, welche Anlagenteile zur geänderten Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu den anderen Anlagen sind. Dazu hat die Betreiberin eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die gesamte Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel der Betreiberin an den neuen Betreiber zu übergeben.
Da die Anlage nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtig ist, hat die Betreiberin neben der Dokumentation nach Abs. 1 zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Abs. 1 AwSV, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Abs. 3 Satz 1 AwSV.

Die Betreiberin hat die Unterlagen nach Abs. 2 der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 WHG vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Löschwasserrückhaltung

5.19 Die geänderte Anlage muss so errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, das Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden können.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

6.1 Die bei der Herrichtung des Baufeldes anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Sollte eine Verwertung bestimmter Abfälle nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, sind die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

6.2 Mineralische Abfälle (Boden, Bauschutt-/Schottermaterial), welche im Rahmen der Baumaßnahmen abgeschoben, ausgebaut und entsorgt werden, sind gemäß der Technischen Regeln der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu beproben und untersuchen zu lassen.

6.3 Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung für die anfallenden Abfälle aus den Baumaßnahmen sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK Spree-Neiße auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben.

6.4 Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder -verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK Spree-Neiße (Tel. 03562/986 17033 E-Mail: s.giebel-umweltamt@lkspn.de) unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch bei relevanten Einträgen von Betriebsstoffen durch z. B. defekte Baumaschinen oder Havarien. Hierbei sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung von Schadstoffen in den Boden zu verhindern.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Landkreis Spree-Neiße und 02979 Spreetal OT Zerze, Landkreis Bautzen, ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk (EBS-HKW) zu ändern.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd bzw. das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz folgende Genehmigungen:

- 1. Teilgenehmigung (TG) Nr. 40.114.01/07/0801B1/RS vom 17.12.2008, geändert mit Korrektur zum Bescheid vom 16.01.2009,
- 2. Teilgenehmigung (TG) Nr. 40.039.02/11/0801B1/RS vom 09.11.2012 einschließlich einer Korrektur des Genehmigungsbescheides vom 29.11.2013,
- Änderungsgenehmigung Nr. 40.044.Ä0/19/8.1.1.3GE/T12 vom 15.12.2022 und
- Änderungsgenehmigung Nr. 40.036.Ä0/22/8.1.1.3GE/T12 zum dauerhaften optionalen Einsatz von Heizöl EL an der Dampfkessel-Anlage (DK-Anlage - ehemals als HDK-Anlage bezeichnet) vom 14.09.2023.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr diese Anlage, durch den Ausbau des Bestandskraftwerkes (EBS-HKW 1) im Rahmen einer Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) wesentlich zu ändern.

Am 21.12.2022 reichte die Antragstellerin einen Antrag auf erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Gegenstand der ersten Teilgenehmigung ist die Errichtung aller für die Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) erforderlichen baulichen Anlagenteile und der dazugehörigen Anlagentechnik. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung soll der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Spree-Neiße,
- Landratsamt Bautzen,
- Stadt Spremberg,
- Gemeinde Spreetal,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle,
- Landesamt für Umwelt, Referate
 - T 24, Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus,
 - N 1, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
 - W 15, Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte.

Am 01.02.2023 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden unterrichtet.

Durch das LfU, die Referate T 24, N 1 und W 15 und durch den Landkreis Spree-Neiße wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Mit Schreiben vom 28.03.2023 reichte die Antragstellerin einen ersten Nachtrag zu den vorliegenden Antragsunterlagen nach. Mit Schreiben vom 27.04.2023 wurden

die Antragsunterlagen nochmals ergänzt und ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die folgenden Baumaßnahmen gestellt:

1. Vorbereitung des Baufelds der Kessellinie 2 (Baustelleneinrichtung),
2. Erdarbeiten für die Errichtung der Kessellinie 2 (befestigte und unbefestigte Oberflächen abtragen ca. 2.000 m²),
3. Errichtung der Gründungsbauwerke der Kessellinie 2 (Tiefgründung und Flachgründung für Kesselhaus, Rauchgasreinigung, Silos und alle Nebenbauwerke),
4. Errichtung der Bodenplatten für die Kessellinie 2 (Kesselhaus, Rauchgasreinigung und Silos) inklusive der Infrastruktur unter und in der Bodenplatte.

Die Stadt Spremberg erteilte mit Stellungnahme vom 24.03.2023 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch. Die Gemeinde Spreetal gab zum Vorhaben keine Stellungnahme ab. Aus diesem Grund greift gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Einvernehmensfiktion nach einer Frist von 2 Monaten, welche am 30.03.2023 endete.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17.05.2023 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Regionalausgaben Spremberg und Hoyerswerda. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 26.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T 12) des LfU, im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, in der Stadt Spremberg und in der Gemeinde Spreetal während der Dienststunden öffentlich aus. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurden die Antragsunterlagen auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Während der Einwendungsfrist vom 26.05.2023 bis einschließlich 26.07.2023 wurden keine Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 06.09.2023 vorgesehene Erörterungstermin entfiel.

Am 07.06.2023 gaben der Landkreis Spree-Neiße, am 30.05.2023 das LfU, T 24, am 05.06.2023 das LfU, N 1, am 22.06.2023 das LfU, W 15 und am 15.05.2023 das LAVG die fachlichen Stellungnahmen zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ab.

Die Zulassung vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 20.09.2023 erteilt.

Mit E-Mail vom 06.03.2024 wurde die Antragstellerin informiert, dass sich aufgrund der Novellierung der 17. BImSchV vom 13.02.2024 (zum 16.02.2024 in Kraft getreten) weitere Nachforderungen ergeben. Von der Antragstellerin wurde eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der Einhaltung der teils strengeren Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV gefordert.

Mit Schreiben vom 08.02.2024 beantragte die Antragstellerin einen zweiten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die folgenden Baumaßnahmen:

- Vorbereitung des Baufeldes für den Stapelbunker (Baustelleneinrichtung, Rückbauarbeiten von oberirdischen Bauteilen und unterirdischer Wirtschaft),

- Rückbau- und Sicherungsarbeiten an der bestehenden Anlieferhalle zur Errichtung des Stapelbunkers,
- Erdarbeiten zur Errichtung des Stapelbunkers,
- Errichtung der Gründungsbauwerke (Bodenplatte) für den Stabelbunker.

Mit E-Mail vom 15.02.2024 wurden folgende Behörden zum Antrag beteiligt:

- Landkreis Spree-Neiße,
- LAVG,
- Stadt Spremberg,
- LfU, die Referate N1 und W15.

Mit den zuletzt übermittelten, nachgeforderten Unterlagen (Übermittlung am 14.03.2024 an das LfU, Referat T24) erklärte die Antragstellerin, dass die Vorgaben der novellierten 17. BImSchV für die Bestandsanlage eingehalten werden bzw. dass die neu zu errichtende EBS-Linie 2 in der Lage sein wird, die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Eine Anpassung der vorliegenden Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung waren somit nicht erforderlich, da bereits der „schlechtere Fall“ prognostiziert und bewertet wurde.

Zudem wurde von der Anlagenherstellerin verbindlich erklärt, dass aufgrund der teils strengeren Grenzwerte der novellierten 17. BImSchV keine signifikanten Änderungen hinsichtlich des Einsatzes von Zuschlagstoffen und den damit ggf. verbundenen erhöhten Transportaufkommen zu erwarten sind. Demzufolge brauchte auch die vorliegende Schallimmissionsprognose vom 02.12.2022 nicht überarbeitet werden.

Die Zulassung des zweiten vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 25.03.2024 erteilt.

Für die Einhaltung der Zeitplanung des Baufortschritts für die Arbeiten an der Kesselanlage 2 und des Stapelbunkers wurde vorsorglich mit Datum 24.06.2024 ein dritter Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Dieser wurde, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, durch die Antragstellerin zurückgezogen.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme des Landkreises Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde, mit dem Ergebnis des Brandschutzprüfberichtes ging per E-Mail am 12.07.2024 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle sowie die Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (EBS-Kraftwerk) ist der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 der Nr. 8.1.1.3 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können. Die Dampfkessel sind demzufolge als Nebeneinrichtungen der Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (EBS-Kraftwerk) zu bewerten.

Die als Nebeneinrichtung geänderte Dampfkesselanlage ist der Nr. 1.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.1.4 Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

Nach § 8 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin eine Genehmigung zunächst auch nur für die Errichtung einer Anlage oder eines Teiles einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilen, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- c) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Möglichkeit zum Erlass von Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG besteht gleichermaßen für Neu- wie für Änderungsgenehmigungsverfahren (Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 8 Rn. 4).

2.1.5 UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist der Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Damit besteht für das beantragte Vorhaben nach § 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVP die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Verfahren mit Teilzulassungen, hier Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, hat sich gemäß § 29 UVP die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Teilgenehmigung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Bei weiteren Teilgenehmigungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

2.1.6 Pflicht zu Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Ein gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG erstellter Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei einer weiteren wesentlichen Änderung einer Anlage hinsichtlich des Ausgangszustands gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV zu ergänzen, wenn mit der Anlagenänderung neue oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Ergänzungen des bereits vorhandenen AZB haben die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Zustand der von der Änderung der Anlage betroffenen relevanten gefährlichen Stoffe zu dokumentieren. Die im Rahmen der Änderungsgenehmigung erforderlichen Ergänzungen des bereits vorhandenen AZB dienen somit auch als Grundlage für die Entscheidung über die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung gemäß § 5 Abs. 4 des BImSchG.

2.1.7 Prüfung der Emissionshandelspflicht gemäß Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

Das EBS-Kraftwerk (sowohl Verbrennungslinie 1 als auch die neu zu errichtende Verbrennungslinie 2) unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des TEHG.

Die bestehende Dampfkessel (DK)-Anlage unterliegt weiterhin den Anforderungen des TEHG, da sie in den Anwendungsbereich gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG [*Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr*] fällt.

Da der geplante DK 3 mit einer FWL von 25 MW gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV mit den DK 1 und DK 2 aggregieren wird und zusammen eine FWL von 96,42 MW erreicht, erfolgt eine zusammenhängende Betrachtung.

2.1.8 Koordinierungsgebot

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP erstreckt sich vorläufig auf die nach dem im aktuellen Verfahren erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind (§ 29 Abs. 1 UVPG). Sie ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Die Größe des UG für die UVP war in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können.

Das UG umfasst als kleinräumigen Betrachtungsraum den Anlagenstandort selbst, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Baukörpers auf das Schutzgut Boden.

Für alle luftpfadgebundenen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter wurde als maximal zu betrachtendes UG in Anlehnung an Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 3 km um die mit einer Höhe von ca. 60 m höchsten Emissionsquelle festgelegt. Innerhalb dieser Fläche befinden sich auch die Beurteilungsgebiete bzw. die konkreten Immissionsorte für Lärm, Geruch sowie für den Schutz von Pflanzen, Tieren, des Bodens, von Kultur- und Sachgütern und des Grundwassers. Für die einzelnen Schutzgüter kann der Untersuchungsradius entsprechend einzuhaltender Kriterien variiert werden. Bei der Betrachtung von NATURA2000 Schutzgebieten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen kann der Untersuchungsradius vom Radius von 3 km abweichen.

Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Gemäß § 20 Abs. 1a 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Fläche,
 - Luft, Klima,
 - Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkung,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der allgemein verständlichen Projektbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Insbesondere wurden folgende Gutachten bzw. Unterlagen berücksichtigt:

- „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens“ mit Datum vom 28.03.2023
- Immissionsprognose der IfU GmbH vom 23.02.2023 sowie die 1. Ergänzung vom 24.03.2023
- Ergänzende Auswertung zur Immissionsprognose der IfU GmbH vom 09.03.2023 der GUT GmbH (Bewertung von Inhaltsstoffen des Staubniederschlags und des Schwebstaubs)
- Sachverständigenstellungnahme zu erwartenden Änderung der Geruchsimmissionen am Standort Schwarze Pumpe vom 30.11.2022
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm mit der Berichts-Nr. M171544/01 der Müller-BBM Solutions GmbH vom 02.12.2022
- Stellungnahme zu Lichtemissionen der GUT GmbH vom 01.08.2022.

Kurzfassung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Folgende potenziell (baubedingte und anlage- und betriebsbedingte) ermittelte Auswirkungen sind bei der Änderung des EBS-Kraftwerks zu bewerten:

baubedingt

- zeitweilige baubedingte Belastung und Belästigung durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub und Luftschadstoffe,
- Beseitigung der Vegetation und Lebensstätten von Tieren durch die Baufeldberäumung,

- Gefährdungsrisiko durch Baustellenarbeiten und –verkehr,
- Verdichtung des Bodens, Voll- und Teilversiegelung sowie Flächen- und Bodenbeanspruchung durch Wege und Baustellenflächen,
- potenzieller Schadstoffeintrag bei einer möglichen Havarie.

anlage- und betriebsbedingt

- Beeinflussung der Luftzusammensetzung und damit verbundene Auswirkungen auf das Klima und den Menschen durch Emission von Luftschadstoffen,
- Geruchsbelästigung für den Menschen durch potentielle Geruchsquellen (Anlieferverkehr, Abkippvorgänge und Müllbunker),
- Belästigungen durch Erschütterungen und Licht,
- Lärm- und Staubbelästigung für den Menschen durch Erhöhung des LKW-Verkehrs auf max. 160 LKW/Tag sowie den innerbetrieblichen Verkehr,
- Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser und den Menschen, die infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z. B. Brand, Unfälle, Leckagen) auftreten können,
- Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt,
- Beeinträchtigung des Grundwassers, Verschmutzung des Wassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- dauerhafte Flächenversiegelung und
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen baulichen Anlagen.

Zur Errichtungsphase zählen im Allgemeinen die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung der geplanten Änderungen. Daher sind die nachfolgend beschriebenen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind.

Zur Betriebsphase gehören alle Vorgänge des bestimmungsgemäßen Betriebes einschließlich der An- und Abfahrprozesse. Bei fachgerechter Auslegung und Installation der Sicherheitseinrichtungen sowie Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, Regeln und Richtlinien für den Betrieb der Anlage lassen diese Maßnahmen ausreichend Schutz und Vorsorge gegenüber der Umwelt, der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und den Arbeitnehmern erwarten.

Zentrales Kernstück der Anlage ist das thermische Verbrennungssystem in der bestehenden BE 2 und der neuen BE 6 „Feuerung und Kessel“ mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem sowie die Speisewasserbereitstellung inklusive einer Reinigungsanlage für das Kondensat aus den Papierfabriken. Der Feuerungs- und Kesselanlage ist die BE 3 und der neuen die BE 7 „Rauchgasreinigung“ nachgeschaltet.

Das Rauchgas ist mit Schadstoffen belastet. Diese können nach ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften in folgende Gruppen unterteilt werden:

1. partikelförmige Schadstoffe
 - Staub (PM2,5, PM10, Gesamtstaub)
 - Staubinhaltsstoffe (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zinn, Benzo-(a)-Pyren (BaP), Dioxine und Furane)

2. gasförmige Schadstoffe

- Stickoxide (NO₂, NO, NO_x)
- Ammoniak
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Kohlenstoffmonoxid (CO)
- Gesamtkohlenstoff (GesC)
- gasförmige, anorganische Chlor- und Fluorverbindungen

Die Schadstoffbelastung bestimmt die notwendige Abscheideleistung der einzusetzenden Rauchgasreinigungstechnik. Die während des Verbrennungsprozesses entstehenden gasförmigen Stoffverbindungen und die Verteilung bestimmter Stoffgruppen im Rauchgasstrom sind nicht konstant.

Durch den Anlagenbetrieb der Bestandsdampfkesselanlage (DK1 und DK2), der neuen Dampfkesselanlage (DK3) sowie durch die Zünd- und Stützfeuerung des EBS-Kessels 1 und EBS-Kessels 2 kann es zu folgenden Emissionen in die Luft aus der Erdgasverbrennung kommen:

- Stickoxide NO_x,
- Kohlenmonoxid CO,
- Kohlendioxid CO₂,
- Staub,
- Schwefeldioxid SO₂.

Weiterhin kann es durch den Anlagenbetrieb der o. g. Anlagen zu folgenden Emissionen in die Luft aus der Heizölverbrennung kommen:

- Stickoxide NO_x,
- Kohlenmonoxid CO,
- Kohlendioxid CO₂,
- Staub,
- Schwefeldioxid SO₂.

Als zusätzliche Quellen für Geruchsemissionen können die folgenden Anlagenbereiche benannt werden:

- erhöhte Anzahl an Abfallanlieferungen und Anlieferfahrzeugen,
- erhöhte Mengen an Anlieferhalle und Brennstoffbunker,
- erhöhte Mengen an Schlackebunker und -verladung,
- neuer Schornstein der Verbrennungslinie 2 (Emissionsquelle E18).

Die schalltechnisch relevanten Bereiche und Komponenten im Bestand sind:

- Straßen und Verkehrswege,
- Anlieferbereich (Anlieferhalle),
- Brennstoffbunker und Abwurfbereich der Aufgabetrichter,
- Primärluftgebläse,
- Kesselhaus 1,
- Dampfkesselanlage (DK 1 und DK 2),
- Rauchgasreinigung Linie 1 mit den dazugehörigen Aggregaten, Saugzug bis hin zu den Schornsteinen,
- Transformationsanlagen.

Die schalltechnisch relevanten neuen Bereiche und Komponenten sind:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Straßen und Verkehrswegen,
- erhöhtes Aufkommen im Anlieferbereich,
- Müllbunker durch Bunkererweiterung,
- Kesselhaus 2 mit Dampfkesselanlage (DK 3 und Turbine),
- Rauchgasreinigung Linie 2 mit den dazugehörigen Aggregaten, Saugzug bis hin zu den Schornsteinen,
- Transformationsanlagen.

Neue große bzw. leistungsstarke Aggregate, von denen aufgrund hoher Drehzahlen nennenswerte Erschütterungen ausgehen könnten, sind die Gegendruckturbine (BE8), das Verbrennungsluftgebläse für Primär- und Sekundärluft (BE6) sowie das Saugzuggebläse (BE7). Diese Aggregate sind jedoch schon aus betrieblichen Gründen (Vermeidung von Verschleiß) elastisch gelagert.

Bei Betriebseinstellung finden nur temporäre Belästigungen (vor allem Lärm und Staub durch Abrissarbeiten sowie Baustellenverkehr) statt, die vor allem auf dem Betriebsgelände und im umliegenden Industriegebiet zu spüren sind. Staub- und Luftschadstoffemissionen während der Abbrucharbeiten nach Betriebseinstellung sollen durch Befeuchtung der Flächen geringgehalten werden. Langfristige oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung können nicht festgestellt werden. Nach Einstellung des Betriebes erfolgt ein Rückbau der Anlage, in dessen Verlauf verstärkt Abfälle anfallen. Es fallen keine Stoffe an, die nicht verwertet oder entsorgt werden können und damit dem Boden dauerhaft schaden können. Nach dem Rückbau der Anlagenteile kann durch die Entsiegelung der Fläche der Boden wieder entlastet und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

a) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Der Vorhabenstandort befindet sich sowohl auf sächsischer als auch auf brandenburgischer Seite im ausgewiesenen Industriestandort Schwarze Pumpe. Dieser befindet sich direkt an der Landesgrenze und gehört zur Stadt Spremberg (Brandenburg) als auch zur Gemeinde Spreetal (Sachsen). Westlich und südwestlich der Anlage befinden sich die Wellpappenanlage und die Papierfabrik Spremberg, bestehend aus der Papiermaschine 1 und der Papiermaschine 2. Nordwestlich des Anlagenstandortes ist das Braunkohlekraftwerk der LEAG und nördlich die Justizvollzugsanstalt (JVA) angesiedelt. Südwestlich befindet sich eine Brikettfabrik. Es sind mehr als 120 Unternehmen mit rund 5.500 Mitarbeitern im bzw. am Industriepark Schwarze Pumpe ansässig (Stand: Oktober 2022).

Die Fläche der Anlage liegt im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Der Standort der Anlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt Spremberg und der Gemeinde Spreetal jeweils als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Westlich vom Anlagenstandort befindet sich ein Wohngebiet und Siedlungsschwerpunkt in der Ortschaft Schwarze Pumpe (2,0 km). Außerdem liegt östlich vom Anlagenstandort das Wohngebiet Zerze (ca. 0,8 km) und westlich sowie südwestlich die Wohngebiete Trattendorf (1,7 km) und Spreetal (3,3 km) im Land Sachsen. Es befinden sich mehrere Kindergärten, Feuerwehren, eine Schule und eine Behindertenwerkstatt im Umkreis.

In Abhängigkeit von der Nutzungsart und der Empfindlichkeit besiedelter Gebiete wurden für die Prüfung möglicher Betroffenheiten durch Umweltauswirkungen folgende Immissionsorte im Umkreis der Anlage festgelegt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Immissionsorte Schutzgut Mensch

Immissionsort	Bezeichnung	Gebietseinstufung
IO 1	Wohnhaus Straße des Aufbaus 1, 03130 Schwarze Pumpe	Allg. Wohngebiet (WA)
IO 2	Justizvollzugsanstalt Neudorfer Weg 1, 03130 Schwarze Pumpe	Mischgebiet (MI)
IO 3	Wohnhaus Oberdorf 10, 02979 Zerre	Mischgebiet (MI)
IO 4	Gewerbenutzung An der Heide B5, 03130 Spremberg	Gewerbegebiet (GE)
IO 7	Wohnhaus Hermann-Löns-Weg 9, 03130 Trattendor	Allg. Wohngebiet (WA)
IO 8	Wohnhaus Oberdorf 15, 02979 Zerre	Mischgebiet (MI)
IO 10	Wohnhaus Spremberger Chaussee 26, 02979 Zerre	Mischgebiet (MI)

Darstellung der Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz verschiedener Baumaschinen, Spezialfahrzeuge usw. zu diffusen Emissionen von Staub und Abgasen auf dem Anlagengelände und der Baustelleneinrichtungsfläche, die durch Erdbewegungen oder durch Fahrtätigkeiten auf unbefestigten Flächen hervorgerufen werden und abhängig von den jeweiligen Bautätigkeiten und der Witterung sind. Die maximalen Immissionen sind im Nahbereich der Emissionsquellen zu erwarten, da es sich hier um bodennahe Quellen für Luftschadstoffemissionen handelt.

Weiterhin kann die Bautätigkeit Störungen und Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und Erschütterungen in den angrenzenden Bereichen verursachen. Die bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsbelastungen werden im unmittelbaren Baubereich am höchsten sein und nehmen mit zunehmender Entfernung stetig ab. Baulärm besitzt insbesondere in der Nähe von Wohnnutzungen ein hohes Störungspotenzial. Hierbei handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Einfluss für die gesamte Bauphase. Zur Realisierung des Bauvorhabens sind verschiedene Bauphasen erforderlich. Die Einflüsse sind jedoch in unterschiedlicher Intensität (z. B. Tiefbau, Hochbau, Montage von Ausrüstungen) zu erwarten.

Während der Bauzeit können temporär Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen wie z. B. Bohrgeräten zum Setzen von Rüttelstopfsäulen zur Bodenverbesserung, Bodenverdichtern wie Rüttelplatten oder von Presslufthammern entstehen.

Auch eine nächtliche Beleuchtung auf der Baustelle könnte von Anwohnern als störend empfunden werden, gleichzeitig muss aber zum Schutz der Arbeitnehmer für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt werden.

vorläufige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch den Verbrennungsprozess entstehen Luftschadstoffe (Staub und Staubinhaltsstoffe, Kohlenstoffmonoxid und organisch gebundener Kohlenstoff, organische Schadstoffe, Stickstoffoxide, saure Schadgase, Ammoniak), Lärm, Geruch, Erschütterungen und Vibrationen. Sie werden durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Apparate und Gerätetechnik zurückgehalten bzw. minimiert.

Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen.

Durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B.

- optimale Anlagenauslegung der Rauchgasreinigungsanlagen zur Abscheidung von Luftschadstoffen in die Atmosphäre,
- aktive Entlüftung im Bereich der Entladehalle sowie des Brennstoffbunkers zur Minderung der Staubbelastung,
- Reduzierung der Kohlenmonoxidemissionen durch optimale Verbrennungsluftverteilung und Feuerraumgestaltung,
- regelmäßige Reinigung der Verkehrswege und des Bereichs der Anlieferhalle zur Minimierung der diffusen Staubemissionen

werden Luftschadstoffe bereits bei ihrer Entstehung weitestgehend begrenzt bzw. minimiert.

Luftschadstoffe

Die Rauchgaseinrichtungen werden entsprechend den Herstellerangaben errichtet, betrieben und gewartet.

Zur Emissionsüberwachung der Rauchgase der EBS-Verbrennungslinie 1 – BE2 und der EBS-Verbrennungslinie 2 – BE6 werden kontinuierliche und diskontinuierliche Emissionsmessungen nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der 17. BImSchV, durchgeführt. Für die EBS-Verbrennungslinie 2 gelten ergänzend die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen.

Ein Gutachten zur Bewertung der Emissionen in die Luft und zu Immissionen durch Luftschadstoffe wurde durch die IFU GmbH erarbeitet und ist den Antragsunterlagen in Kapitel 4.1 beigelegt (IfU GmbH, 2023a). Im Rahmen dieser Immissionsprognose wurden die Emissionen für Stickstoffoxide, Ammoniak, Staub, Staubinhaltsstoffe (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zinn, Benzo-(a)-Pyren (BaP), Dioxine und Furane), Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Gesamtkohlenstoff und gasförmige, anorganische Chlor- und Fluorverbindungen betrachtet.

Staub und Staubinhaltsstoffe

Durch das Abkippen und die Bewirtschaftung mit den Bunkerkränen kommt es zur Staubentwicklung im Bunker. Zur Staubminderung ist eine aktive Entlüftung der Abkipphalle und des Bunkers vorhanden. Durch den kontinuierlichen Luftwechsel in

den Anlagenbereichen Anlieferhalle und Bunkergebäude wird die Staubkonzentration in der Raumluft reduziert. Das kontinuierliche Absaugen der Raumluft bewirkt eine Sogwirkung, wodurch das Austreten von Stäuben durch die Fassadenöffnungen oder Tore weitestgehend verhindert wird. Bei Anlagenstillstand wird die Bunkerabluft durch einen Staubfilter gereinigt und mit einem Bunkerabluftgebläse über den Schornstein der Verbrennungslinie in die Atmosphäre abgeleitet.

Der Großteil der Staubemissionen fällt jedoch durch den Verbrennungsprozess an. Bei der Verbrennung von Abfällen bleibt ein mineralischer Verbrennungsrückstand zurück, der zum Großteil als Schlacke über das Entschlackungssystem aus dem Feuerraum der Rostfeuerungen in den Schlackebunker ausgetragen wird. Feinere Partikel des Verbrennungsrückstands (Kesselasche) werden jedoch mit dem Rauchgasstrom aus dem Feuerraum ausgetragen. Dieser Staub besteht hauptsächlich aus mineralischen Inhaltsstoffen, insbesondere aus Metalloxiden und Carbonaten. Er enthält jedoch auch partikulären Kohlenstoff, kondensierte Schwermetalle, organische Schadstoffe sowie Chloride und Sulfate.

Der im Rauchgas verbleibende Flugstaub wird als Reststoff im Gewebefilter aus dem Rauchgas herausgefiltert und abgeschieden.

Schwermetalle

Schwermetalle werden mit dem Brennstoff in den Verbrennungsprozess eingetragen und können dort nicht zerstört, sondern nur in andere Bindungsformen überführt oder an Staubpartikel bzw. physikalische Adsorptionsmittel angelagert werden. Wie sich Schwermetalle innerhalb einer Verbrennungsanlage verteilen, hängt maßgeblich von der Prozesstemperatur in Verbindung mit dem Dampfdruck der jeweiligen Verbindung und seiner Siedetemperatur ab.

Da der Dampfdruck mit zunehmender Temperatur ansteigt, besteht eine starke Abhängigkeit zwischen der Flüchtigkeit von Metallen bzw. Metallverbindungen und den vorliegenden Temperaturverhältnissen. In den Temperaturbereichen unter 1.000 °C sind insbesondere die Metallchloride und einige Metalle in elementarer Form flüchtig, während die Oxide eine vergleichsweise hohe Beständigkeit aufweisen. Bei Abkühlung der Rauchgase kommt es zur Kondensation der verdampften Schwermetalle, wobei insbesondere die mit dem Rauchgasstrom mitgerissenen Flugstaubpartikel als Kondensationskeim für eine heterogene Kondensation dienen.

In der Rauchgasleitung vom Kessel zum Gewebefilter wird im Bereich des Umlenkreaktors zur Abscheidung der Schwermetalle Herdofenkoks eingesetzt. Zur Verbesserung der Schwermetallabscheidung ist bei erhöhten Hg-Werten der Reingasmessung eine zusätzliche Eindüsung von dotierter Aktivkohle vorgesehen.

Kohlenstoffmonoxid und organisch gebundener Kohlenstoff

Die Konzentrationen von Kohlenstoffmonoxid und organischen Kohlenstoffverbindungen im Rauchgas werden maßgeblich durch die im Feuerraum vorherrschenden Prozessbedingungen beeinflusst. Eine ausreichende Verbrennungstemperatur, Durchmischung und Verweilzeit sind die entscheidenden Einflussfaktoren für einen guten Ausbrand. Für den vollständigen Ausbrand muss grundsätzlich ausreichend Sauerstoff zur Oxidation zur Verfügung stehen.

Die niedrigsten CO-Konzentrationen lassen sich mit einem O₂-Gehalt von 4,5 bis 10,5 Vol.-% im Rohgas erreichen. Über die Verbrennungsluftmenge, die über eine Sauerstoffmessung – üblicherweise am Ende des Kessels – geregelt wird, lässt sich der gewünschte Sauerstoffgehalt im Rauchgas einstellen.

Durch optimierte Auslegung bzw. Prozessführung der Bereiche

- Brennstoffaufbereitung, -mischung und -dosierung,
 - Rostkonstruktion,
 - Verbrennungsluftverteilung und -vorwärmung sowie Feuerraumgestaltung
- treten Kohlenstoffmonoxid und organische Kohlenstoffverbindungen nur in Konzentrationen unterhalb der Grenzwerte der zu genehmigenden Emissionsgrenzwerte auf.

Organische Schadstoffe

Der überwiegende Anteil der im Abfall enthaltenen organischen Schadstoffe wird bereits während des Verbrennungsprozesses sicher zerstört. Durch eine optimierte Verbrennung und Prozessführung kann ihre Bildung weitestgehend verhindert werden.

In der Rauchgasleitung vom Kessel zum Gewebefilter wird im Bereich des Umlenkreaktors zur Abscheidung der verbleibenden organischen Schadstoffkomponenten (z. B. PCDD/F) Herdofenkoks (HOK) und ggf. durch einen Booster dotierte Aktivkohle eingesetzt.

Stickstoffoxide

Hauptquelle der im Verbrennungsprozess entstehenden Stickstoffoxide (NO_x) ist der über den Brennstoff eingetragene Stickstoff. Die Menge an gebildetem NO_x bzw. die Höhe der Konzentration im Rauchgas der Verbrennung ist durch geeignete Maßnahmen schon in der Feuerung, durch Primärmaßnahmen, beeinflussbar. Geeignete Maßnahmen zielen auf eine Feuerführung, die das Sauerstoffangebot und die Temperaturverhältnisse im Rauchgasstrom entlang des Rauchgasweges zuungunsten der NO_x-Entstehung beeinflussen.

Über eine Sekundärluftzuführung wird die für den vollständigen Ausbrand der Verbrennungsgase erforderliche Sauerstoffmenge bereitgestellt. Gleichzeitig erfolgt durch die Sekundärluft eine Kühlung, die der Temperaturerhöhung durch die Nachverbrennung entgegenwirkt. Dadurch wird eine Temperaturführung in der Nachbrennzone möglich, die einen sicheren Ausbrand bei Temperaturen oberhalb von 850°C während mindestens zwei Sekunden erlaubt, ohne aber weit höhere Temperaturen zu erreichen, bei denen die verstärkte Bildung von thermischem NO_x einsetzen würde.

Die Entstickung der Rauchgase erfolgt durch ein nichtkatalytisches Entstickungsverfahren (SNCR-Verfahren), bei dem die im Verbrennungsprozess entstehenden Stickoxide mit eingedüster Harnstofflösung als Reduktionsmittel weitestgehend in die umweltneutralen Produkte Stickstoff (N₂) und Wasserdampf (H₂O) umgesetzt werden. Die Eindüsung des Harnstoffs erfolgt im optimalen Temperaturbereich zwischen 850 bis 1050 °C über Düsen in verschiedene Ebenen des ersten Kesselzuges. Als Reduktionsmittel wird eine handelsübliche 40 – 45 % Harnstofflösung eingesetzt.

Saure Schadgase

Die sauren Schadgase Chlorwasserstoff (HCl) und Fluorwasserstoff (HF) entstehen im Verbrennungsprozess durch die Reaktion von im Brennstoff befindlichen Chlor- oder Fluorverbindungen mit Wasserdampf.

Für die Reinigung der Rauchgase wird ein quasitrockenes Reinigungsverfahren mit nachgeschaltetem Gewebefilter eingesetzt. Das System arbeitet abwasserfrei. Dabei werden chemophysikalische Stoff- und Wärmeübergänge zur Schadstoffentfernung ausgenutzt. Mit diesem Prozess werden die sauren Schadstoffkomponenten HCl, HF und SO₂/SO₃ abgeschieden. In der Rauchgasleitung vom Verdampfungskühler zum Umlenkreaktor wird zur Abscheidung der sauren Bestandteile (z. B. HCl, SO_x, HF) Calciumhydroxid Ca(OH)₂ sowie rückgeführtes, angefeuchtetes Restprodukt beigemischt.

Ammoniak

Ammoniakemissionen können beim Einsatz von Rauchgasreinigungsanlagen für die Minderung von Stickoxiden entstehen.

Lärm

Für alle Betriebszustände sind im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage die Immissionsbegrenzungen aus Nr. 6.1 TA Lärm einzuhalten. Dazu wurden bereits in der Ausführungsplanung der Bestandsanlage (EBS-HKW 1) die Anforderungen des bautechnischen Lärmschutzes berücksichtigt und erforderliche Lärmdämmungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik ausgeführt. Gleiches gilt für die Erweiterung (EBS-HKW 2).

Durch Einhausung und Kapselung besonders lärmintensiver Anlagenteile wird bereits bei der Auslegung der Anlage sichergestellt, dass die rechtlichen Anforderungen bezüglich Arbeitsschutz und Nachbarschaftsschutz nach TA Lärm eingehalten werden und der Großteil an Lärmimmissionen bauakustisch zurückgehalten wird und nicht in die gebietsbezogene Umgebung emittiert.

Im Rahmen der Antragsstellung wurde durch das Ingenieurbüro MüllerBBM GmbH ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, um die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen (Müller-BBM, 2022).

Es werden 56 weitere LKW-Fahrten pro Tag durch die Erweiterung erwartet. Bisher wurde das EBS-HKW von 104 LKWs pro Tag zum Brennstofftransport, Anlieferung von Betriebsmitteln, Abtransport von Schlacke, Flugstaub und Reststoffen angefahren. Die Anlieferung des EBS-Brennstoffes erfolgt per LKW ausschließlich werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Die Geräuschemissionen der Verladeprozesse wurden in den Messungen des Raumschalldruckpegels berücksichtigt.

Geruch

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wird die TA Luft herangezogen; diese beinhaltet Immissionswerte für verschiedene Gebietstypen, Sonderfallbeurteilungen und Regelungen für die Irrelevanz. Neben anlagenspezifischen Regelungen und verfahrenstechnischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gerüchen enthält die TA Luft auch die Möglichkeiten der Rauchgasbehandlung.

Durch den Betrieb der zweiten Verbrennungslinie erhöht sich der emissionsrelevante Abgasvolumenstrom von 223.480 m³/h um 176.523 m³/h auf 400.003 m³/h. Damit erhöht sich der Geruchsemissionsmassenstrom, der über die Kamine der Verbrennungslinien abgegeben wird von 111,7 MGE/h auf 200,0 MGE/h.

Eine Stellungnahme zur Bewertung der veränderten Geruchsemissionen wurde durch die IFU GmbH erarbeitet und liegt den Antragsunterlagen bei (IfU GmbH, 2022b).

Erschütterungen und Vibrationen

Neue große bzw. leistungsstarke Aggregate, von denen aufgrund der hohen Drehzahl nennenswerte Erschütterungen ausgehen könnten, sind die Gegendruckturbinen (BE8), das Verbrennungsluftgebläse für Primär- und Sekundärluft (BE6) sowie das Saugzuggebläse (BE7). Diese Aggregate sind elastisch gelagert.

Licht

Weitreichende, künstliche Lichtquellen in freier Landschaft werden vermieden. Außerdem wird die Höhe des Lichtpunktes minimal gehalten, um die Leuchtdichte zu verringern. Mehrere Lichtpunkte in geringer Höhe sind gegenüber wenigen sehr hohen Lichtpunkten zu bevorzugen. Das künstliche Licht wird grundsätzlich nur zu den Bereichen gelenkt, wo ein solches Licht unbedingt erforderlich ist. Es werden Lichter entsprechend ihres Zwecks eingesetzt, dazu zählen Straßenlaternen, Leuchten für Wege oder für große Flächen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Anlagenstandort des EBS-HKW liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Es ist vorwiegend von industrieller und gewerblicher Nutzung bestimmt. Aufgrund der Dauer und Intensität dieser Nutzung hat sich das floristische Artenspektrum gegenüber der potenziellen natürlichen Vegetation erheblich verändert bzw. verringert.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ in ca. 1,5 km Entfernung auf sächsischen Gebiet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG. Östlich des Anlagenstandortes liegt das LSG „Spreelandchaft Schwarze Pumpe“ und im Nordosten befindet sich das LSG „Slamer Heide“.

Das nächstgelegene geschützte Biotop in Sachsen befindet sich in ca. 1 km Entfernung in östlicher Richtung, hierbei handelt es sich um ein Feldgehölz. In Brandenburg befinden sich die nächstgelegenen geschützten Biotop in ca. 1,4 km Entfernung Richtung Nordosten. Dabei handelt es sich um die Spree mit der Nr. 0015 und den begleitenden Gehölzsäumen (Nr. 0014). Im Nordwesten befinden sich unter einer Energieleitungsstrasse Trockene Sandheiden, FFH-Lebensraumtyp 4030.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt am Standort sehr gering.

Darstellung der Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Wie auch beim Schutzgut Mensch sind bei dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen, Lärm, Staub- und Abgasemissionen denkbar. Da das EBS-Kraftwerk und die umliegenden Gewerbebetriebe bereits seit vielen Jahren bestehen, ist nicht mit einem plötzlichen Auftreten von lärmempfindlichen Arten auszugehen. Bereits angesiedelte Tiere sind an den Standort und seine Umweltfaktoren gewöhnt.

Eine nächtliche Beleuchtung kann ggf. Auswirkungen auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse und Insekten haben. Durch die Versiegelung von Flächen geht der Lebensraum schützenswerter Tiere und Pflanzen verloren.

vorläufige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen werden. Von der Anlage können stoffliche Einwirkungen durch eutrophierende und versauernde Schadstoffeinträge mit Wirkung auf Pflanzen und Tiere ausgehen, was in empfindlichen Ökosystemen temporär oder nachhaltig zu negativen Veränderungen und somit zu Beeinträchtigungen der abiotischen Standortfaktoren führen kann. Zur Ermittlung und anschließenden Beurteilung der Auswirkungen wurde eine Prognose für die stofflichen Immissionen erstellt. Eine nächtliche Beleuchtung könnte ggf. Auswirkungen auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse oder Insekten haben.

Brutvögel

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen haben kein Potential für Brutvogelarten. Sie weisen kaum Gehölzstrukturen auf und durch das regelmäßige Mähen dienen sie auch nicht als Nahrungshabitat. Umgeben sind die Flächen von Industrieanlagen, Parkplätzen sowie Straßen mit einer relevanten Anzahl an Liefertransporten, die insbesondere akustisch ein Lebensraumpotenzial verhindern.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist lediglich das Werkstattgebäude als potentieller Lebensraum relevant, jedoch wurden im Rahmen der Begehung keine Nachweise gefunden. Die Umgebung des Standorts weist nur ein geringes Nahrungshabitatpotential auf.

Insekten (Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken)

Die im Rahmen des Vorhabens zu bebauenden Flächen stehen mit keinem geeigneten Lebensraum in direkter Verbindung. Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht und werden zum Teil durch die umliegenden Verkehrsflächen und den Liefer- und Personenverkehr verursachten Barriereeffekt stark beeinträchtigt.

Reptilien

Für Reptilien sind lediglich die südlich des Betriebsgeländes liegenden Biotope mit der Gleisanlage, den Ruderalfluren, Lagerflächen sowie offenen Rohbodenstandorten mit einem Lebensraumpotenzial verbunden. Als beeinträchtigende Faktoren sind hier jedoch die teilweise starke Vermüllung und die isolierte Lage zwischen

zahlreichen Asphaltstraßen und Parkplätzen zu nennen. Eine Datenabfrage ergab auf sächsischer Seite Nachweise über Zauneidechsen und Glattnattern, jedoch kann ein Vorkommen im Vorhabengebiet/Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Ein mögliches Lebensraumpotential liegt in den südlichen Gleisanlagen vor.

Pflanzen

Dominiert wird der Standort von Ruderalfluren. Darüber hinaus kommen im weiteren Untersuchungsgebiet vereinzelt Gehölzgruppen mit Birke (*Betula pendula*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Restwald und Aufforstungsflächen vor. Die Restwaldflächen werden von Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) bedeckt.

Vorhabenbedingt treten Mehrbelastungen an Stickstoffdepositionen und des Säureeintrages an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen sowie in Schutzgebieten auf.

Licht

Dort, wo es möglich ist, soll auf für Insekten wirkungsarme Lichtspektren zurückgegriffen werden. Dazu zählt das monochromatische Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe, welches auch bei Nebel ein gutes Kontrastsehen ermöglicht (Licht-Leitlinie, 2014). Auch LED-Leuchten mit möglichst warm- oder neutralweißer Lichtfarbe kommen zum Einsatz. Allgemein sollten die Leuchten vollständig geschlossen und staubdicht sein, um einen Verlust von Insekten an der Lampe zu verhindern. Das Licht wird insbesondere nachts auf ein notwendiges Maß reduziert. Schlaf- und Brutplätze von Vögeln werden besonders beachtet.

Lärm

Während des Betriebes entstehen Lärmemissionen aus verschiedenen Quellen (siehe auch Schutzgut Mensch), die über die Anlagengrenze hinaus auch in den Naturraum wirken können.

Störungen der Tiere bei der Betriebseinstellung aufgrund der Rückbauarbeiten (Staub- und Luftschadstoffemissionen, Erschütterungen und Schallemissionen) führen lediglich zu temporären Störungen, die nicht geeignet sind Populationen zu vernichten oder erheblich zu reduzieren.

c) Schutzgut Fläche, Boden

Das Betriebsgelände umfasst 29.331 m², wovon 18.730 m² in Brandenburg und 10.601 m² in Sachsen liegen. Aktuell sind 21.296 m² überbaut und versiegelt.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Durch die Bautätigkeiten kann es zu Emissionen von Staub und Abgasen kommen, die schadstoffbelastet sein und sich im Boden anreichern können. Auch unachtsamer und unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen auf der Baustelle könnte dazu führen, dass das Schutzgut Boden negativ beeinträchtigt oder gar kontaminiert wird. Zudem ist das Schutzgut Fläche und Boden zusätzlich durch den temporären Flächenverbrauch z. B. die Baustelleneinrichtung betroffen.

vorläufige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Für das EBS-HKW 2 werden insgesamt 3.721 m² Fläche benötigt. Da die Neuerichtungen zu einem Großteil auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, wie z. B. Straßen und Standort der Bestandswerkstatt, werden lediglich 2.128 m² neuversiegelt. 42,83 % der benötigten Fläche sind bereits versiegelt.

Das Schutzgut Fläche und Boden kann vor allem durch anlagenbedingte Luftschadstoffemissionen bzw. -deposition beeinträchtigt werden. Luftschadstoffe aus den Verbrennungsprozessen oder dem anlagenbedingten Verkehr können sich im Boden anreichern. Zudem ist durch unachtsamen und unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen eine Kontamination des Bodens möglich

d) Schutzgut Wasser

Das Grundwasser im UG verläuft in einer Höhe von ca. 100 m NHN. Die Geländehöhe im UG liegt bei ca. 116 m NN und der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 14 m. Durch Anstieg des Grundwassers (Flutung der Tagebaurestlöcher) innerhalb der nächsten Jahrzehnte unter dem Werksgelände kann sich der Grundwasserflurabstand verringern. Im Abstrombereich des Standortes sind keine Grundwasserschutz- bzw. -vorhalteflächen ausgewiesen. Das Grundwasser am Standort ist anthropogen beeinflusst und vorbelastet, unter anderem durch den Bergbau. Mit einem System von Haltungsbrunnen und anderen geeigneten Maßnahmen wird durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH sichergestellt, dass sich keine weiteren Schadstofffahnen im Industriegebiet ausbreiten.

Das wichtigste Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist die Spree als Fließgewässer mit der Einstufung in die Güteklasse II-III. Dies bedeutet, dass die Gewässergüte als kritisch eingestuft wird. Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich der Obere Landgraben. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im UG; ebenso keine Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete.

Nordöstlich des Anlagenstandortes liegt in ungefähr 2,4 km Entfernung zum Anlagenstandort das Wasserschutzgebiet „Spremberg/Grodk Schutzzone II“, das sich östlich von Trattendorf erstreckt.

baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu Emissionen von Staub und Abgasen, die ggf. schadstoffbelastet sind und sich im Wasser anreichern können. Auch unachtsamer und unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle könnte dazu führen, dass das Schutzgut Wasser negativ beeinträchtigt oder gar kontaminiert wird.

vorläufige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wie auch das Schutzgut Boden und Fläche besteht für das Schutzgut Wasser die größte Gefahr durch die anlagenbedingten Luftschadstoffe sowie dem unachtsamen und unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen und der daraus resultierenden Kontamination. Zudem könnte das Schutzgut

Wasser durch belastetes Niederschlagswasser und das allgemeine beim Anlagenbetrieb entstehende Abwasser negativ beeinträchtigt werden.

Die Vorgaben und Weisungen im Rahmen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie weiterer arbeitsschutzrelevanter Praktiken und rechtlicher Regelungen müssen berücksichtigt werden.

Durch die geänderte Anlage und die Versiegelungsflächen ist das Niederschlagswasser nicht mehr direkt für den Boden und den Grundwasserhaushalt verfügbar. Das Niederschlagswasser soll zurückgehalten und weitestgehend vor Ort versickert werden.

Das Entstehen von Abwasser wird im Produktionsprozess möglichst vermieden. Das EBS-HKW arbeitet daher weitestgehend abwasserfrei. Das anfallende Prozessabwasser wird zu 99 % intern weiter verwertet. Um eine optimale Mehrfachnutzung des anfallenden Prozessabwassers zu gewährleisten verfügt das EBS-HKW über zwei Enthärtungs- und Vollentsalzungsanlagen. Intern nicht verwertbares Prozessabwasser des EBS-HKW wird über eine Druckleitung in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage II (ABA II) eingeleitet.

e) Schutzgut Luft und Klima

Durch die industrielle Nutzung des Standortes und der Nähe der Bundesstraße B96 liegt eine Belastung durch Luftschadstoffe vor. Die ausbreitungsrelevanten meteorologischen Verhältnisse, die durch die Windrichtung, die Windgeschwindigkeit und die Ausbreitungsclassen (Stabilitätsclassen der Atmosphäre) beschrieben werden, bestimmen im Wesentlichen das Ausbreitungsverhalten von Luftschadstoffen.

Das Untersuchungsgebiet ist dem gemäßigten, kontinental-trockenen Klima zuzuordnen. Die Tageshöchstwerte liegen bei etwa 13° Celsius im Jahresmittel. In der Nacht liegt der Durchschnitt bei 4° Celsius.

Veränderungen der Luftzusammensetzung durch den Ausstoß von Luftschadstoffen können auch direkte und indirekte Wirkungen auf das Klima haben. Bezüglich des Schutzgutes Klima sind vor allem die möglichen direkten Auswirkungen von CO₂-Emissionen relevant.

Der Vorhabenstandort selbst ist durch einen hohen Grad der Versiegelung gekennzeichnet.

baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft sind insbesondere negative Beeinträchtigungen durch die baubedingten Emissionen in Form von Staub und Abgasen denkbar.

Durch die Errichtung der Anlage und dem damit verbundenen Flächenverbrauch wäre es möglich, dass ein klimatischer Ausgleichsraum verloren geht.

vorläufige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Für das Schutzgut Luft sind insbesondere negative Belastungen durch die anlagenbedingten Emissionen in Form von Staub, Staubinhalstoffen und Abgasen denkbar.

vorläufige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Klima sind Luftschadstoffemissionen, Baukörper und Flächenversiegelung.

Auf das Schutzgut Klima wirken sich vor allem die bei der Verbrennung der Abfälle bzw. beim Einsatz von Erdgas oder Heizöl entstehenden Treibhausgasemissionen negativ aus.

Luftschadstoffe entstehen in der Anlage aus dem Betrieb der Feuerungsanlage, aus dem Bunker und aus den Siloanlagen für die Hilfsstoffe der Rauchgasreinigung und der Reststoffe. Die Erweiterung der Anlage wird unter Einbeziehung modernster Anlagentechnik ausgeführt. Durch einen optimalen Abfall- und Brennstoffeinsatz sowie dem damit verbundenen vergleichsweise geringen Einsatz an fossilen Brennstoffen werden CO₂-Emissionen vermieden. Die CO₂-Emissionen aus der Gesamtanlage werden zudem durch den Einsatz eines hohen Anteils an biogenen Ersatzbrennstoffen weiter deutlich reduziert. Der Anteil an biogenen Ersatzbrennstoffen liegt bei ca. 52 %.

Es gibt nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen keine Höchstgrenze für die Emission von CO₂. Grundsätzlich ist der Klimawandel direkt von den Treibhausgasemissionen abhängig. Hinsichtlich der Immissionen fungiert die Luft als Transmissionsmedium. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft werden indirekt die Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschen sowie zum Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme herangezogen.

Es gibt einen zusätzlichen Baukörper und eine zusätzliche Flächenversiegelung, so dass daraus Auswirkungen auf das Mikro-Klima nicht völlig ausgeschlossen werden können.

vorläufige Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben und die Belastbarkeit der Schutzgüter

Seit dem vergangenen Jahrhundert erwärmt sich das Klima, dies belegen Beobachtungsdaten. So stiegen das globale Mittel der bodennahen Lufttemperatur und der Meeresspiegel. Gebirgsgletscher und Schneebedeckung nahmen im Mittel weltweit ab, Extremereignisse wie Starkniederschläge und Hitzewellen wurden häufiger. Die Temperaturextreme sind bei großen Waldflächen geringer als in der offenen Landschaft.

Die Anlage gilt nicht als empfindlich gegenüber den regionalen Folgen des Klimawandels (Hitzesommer, Starkregen).

f) Schutzgut Landschaft

Zur Landschaft gehören der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bereits betrachtet. Somit wird hier ausschließlich das Landschaftsbild betrachtet.

Das Landschaftsbild ist die historische entstandene, aktuelle, natur- oder kulturbedingte Wahrnehmung einer Region, die u. a. durch geografische Strukturen (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer) charakterisiert ist (Landschaft).

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils von industrieller und gewerblicher Nutzung geprägt. Die Anlagen des benachbarten Braunkohlenkraftwerks im Industriepark Schwarze Pumpe haben die größte Fernwirkung für das Landschaftsbild und bestimmen durch die Höhe der beiden Kühltürme mit 141 m sowie der Höhe des Kesselhauses mit 161 m das Landschaftsbild.

baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Kräne und die Baustellenfahrzeuge kommt es vorübergehend zu Störungen des Landschaftsbildes.

vorläufige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Es sind baulichen Änderungen vorgesehen, so dass es Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Änderung der Anlage, speziell durch die Errichtung der neuen Schornsteine mit einer Höhe von 60 m, gibt.

g) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Entsprechend der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße sind für die Stadt Spremberg diverse Denkmale registriert. Innerhalb der Ortslage Schwarze Pumpe sind Denkmale übriger Gattungen (Bau- und Kunstdenkmale) in der Denkmalliste des brandenburgischen Landesamtes für Denkmalspflege und Archäologischen Landesamtes ausgewiesen. Das nächstgelegene schutzbedürftige Objekt ist ein Ehrenmal in 0,8 km Entfernung

baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baubedingte Beeinträchtigungen von Denkmalen übriger Gattungen in den umliegenden Orten sind nicht erkennbar. Es sind nach den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen keine Bodendenkmalflächen bekannt, die durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt werden können.

vorläufige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut sind insbesondere negative Belastungen durch die anlagenbedingten Emissionen in Form von Staub, Staubinhalstoffen und Abgasen denkbar.

Durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsparameter für Luftschadstoffe ist auch eine Beeinträchtigung der Denkmale im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Es können keine Wirkpfade identifiziert werden, die Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter haben können.

h) Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Theoretisch mögliche Auswirkungen sind die Emission von Luftschadstoffen durch Brand oder Explosionen sowie die Verunreinigung von Boden und Wasser durch austretende Gefahrstoffe.

Die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs wird generell durch das Einhalten der in Deutschland gültigen technischen Regelwerke, auch während der Errichtungsphase erreicht. Dies schließt die Konstruktion, Fertigung und den Betrieb der maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen der Anlage ein. Auch festgelegte Notfallmaßnahmen sowie das Brandschutzkonzept beugen der Entstehung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs vor.

Die thermische Abfallverwertungsanlage (EBS-HKW 1 und 2) unterliegt nicht den Regelungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Wassergefährdende Stoffe und Gefahrstoffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelagert und gehandhabt, so dass das dieses Unfallrisiko weitestgehend ausgeschlossen wird.

Im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs in Form eines Brandes, einer Explosion oder einer defekten Rauchgasreinigungsanlage bestehen die größten Gefahren für das Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie auch Luft, Wasser und Boden in der freigesetzten und erhöhten Schadstoffbelastung.

Auch der unkontrollierte Austritt von Gefahrstoffen und somit einer Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wäre denkbar.

Das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser kann mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein. Eine Zerstörung von Pflanzen durch einen Brandüberschlag auf benachbarte Flächen ist aufgrund der bereits bestehenden Maßnahmen zum Brandschutz (baulicher Brandschutz, interne Brandfrüherkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen) unwahrscheinlich.

Das Schutzgut Landschaft, Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch Auswirkungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs nicht betroffen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Möglichkeit des Entstehens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Die wichtigste Wechselbeziehung besteht zwischen den entstehenden Emissionen und Immissionen und dem Schutzgut Mensch sowie dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Fazit

Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Realisierung der Umsetzung der Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen der zukünftigen Gesamtanlage können erheblich nachteilige Auswirkung auf Basis des aktuellen Planungsstandes nicht festgestellt werden.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Die Voraussetzungen gemäß § 8 BImSchG für die Erteilung der beantragten 1. Teilgenehmigung liegen vor. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung (Pkt. 2.3.1). Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor (Pkt. 2.3.2). Schließlich hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass auch dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (Pkt. 2.3.3).

2.3.1 Berechtigtes Interesse

Es besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung in Teilabschnitten, weil die Planung und die Errichtung der Anlage so sinnvoll strukturiert und vorbereitet werden kann. Die geplante Groß-Investition der Antragstellerin soll ohne große Zeitverzögerungen umgesetzt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist der Beginn der Errichtung der 2. Verbrennungslinie bereits Mitte 2024 erforderlich. Im Gegensatz zur Beantragung einer Vollgenehmigung, die bei Vorliegen der vollständigen Detail-Planung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann, können einzelne Teilgenehmigungen bereits parallel zum Planungsfortschritt beantragt werden und damit die jeweiligen Investitionen umgesetzt werden.

Grundlage hierfür ist die detaillierte Genehmigungsplanung für die erste Teilgenehmigung. So ist es möglich, die von der Anlage ausgehenden Umweltauswirkungen präzise zu beschreiben und genehmigungsrechtlich prüfen zu lassen, noch bevor Anlagenlieferanten bestimmt werden. Diese werden erst nach Ausreichung der 1. Teilgenehmigung und auf Basis der weiteren Planungen und der vorliegenden technischen Spezifikation ausgewählt und beauftragt.

Auf Grund der notwendigen Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht, die für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage Voraussetzung sind, würde die angestrebte Genehmigung weiter verzögert werden, was nicht im wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin liegt.

Durch die frühzeitige Errichtung des Großteils der Anlage werden finanzielle Verluste vermieden, die durch spätere Kostensteigerungen von Anlagenkomponenten bzw. Bauleistungen in erheblichem Umfang auflaufen könnten.

Damit ist das für die Antragstellerin gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erforderliche berechtigte Interesse an der Erteilung der beantragten 1. Teilgenehmigung gegeben.

2.3.2 Genehmigungsfähigkeit des beantragten Gegenstands der Teilgenehmigung

Wie nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich, liegen weiterhin die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

1. Allgemein

Grundlage dieser 1. Teilgenehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung vorzuhalten. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

Die Forderung der Aufbewahrung der 1. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) am Betriebsort ergibt sich aus den Regelungen der §§ 26 und 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Ausführung der genannten Aufgabe können vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden.

Die Bestimmung, wonach die Teilgenehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns gemäß NB IV.1.3 ergibt sich aus den Vorschriften des § 52 BImSchG, §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 72 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Anzeige dient auch den genannten Behörden zur Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Aufsichtspflichten.

Die in NB IV.1.4 geforderte Mitteilungspflicht zur Fertigstellung wird nach § 52 BImSchG im Rahmen der Überwachung gefordert. Dabei wird die „unverzügliche“ Mitteilung als erforderlich erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Eine Mitteilung vor der geplanten Fertigstellung wäre aufgrund von evtl. kurzfristig auftretenden Verzögerungen nicht zielführend. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden

vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5). Die Abnahmeprüfung dient der erstmaligen Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung der Anlage im Rahmen § 52 BImSchG; Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 11.07.2023.

Die Hinweise unter VI. 1 bis 10 sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter **IV.2** sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten bei der Errichtung der geänderten Anlage erfüllt werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung im Umfang der beantragten 1. Teilgenehmigung liegen vor. Die erlassenen Nebenbestimmungen legen weitere konkretisierte gesetzlichen Anforderungen fest.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Der Antrag wurde aus immissionsschutz-, störfall- und abfallrechtlicher Sicht geprüft. Die vorgenannten Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG (Schutz- und Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen) waren ebenfalls Prüfgegenstand.

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während der Errichtungsphase der geplanten Anlage sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Luftschadstoffe, Geruchs- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen zu benennen. Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Gesamtanlage sind Luftschadstoffe, Geruchs- und Lärmemissionen zu benennen.

Für den Bereich des Immissionsschutzes wurde geprüft, ob die beantragten Baumaßnahmen negative Auswirkungen auf Schutzgüter ausüben kann. Dafür wurden die Schutzanforderungen nach Nr. 4.1 TA Luft und Nr. 3.2 TA Lärm hinzugezogen.

Für das beantragte Gesamt-Vorhaben sind die 13. BImSchV, 17. BImSchV, 44. BImSchV und die TA Luft sowie die TA Lärm die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen, nach denen Luftschadstoffe, Geruchsimmissionen und Lärmemissionen zu beurteilen sind.

Das Schutzgut Mensch ist in der Zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung unter Punkt 2.2.a) ausführlich betrachtet.

Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen - Lärm/Erschütterungen

Die baubedingten Lärmimmissionen sind in den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 geregelt (AVV Baulärm). Entgegen der Definition in der TA Lärm, die gemäß § 1 Ziffer f) der TA Lärm keine Anwendung auf Baustellenlärm findet, ist die Nachtzeit in der o. g. Verwaltungsvorschrift von 20:00 - 07:00 Uhr festgesetzt (Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm).

Damit die zuständige Überwachungsbehörde des LfU während der Bauzeit ihre Überwachungsaufgaben effektiv durchführen kann, wurde in NB IV.2.1 gefordert, einen Baulärmverantwortlichen zu benennen. Diese NB dient dem Zweck einer eigenverantwortlichen Kontrolle und Überwachung, sowie der unmittelbaren Abstellung von erkannten Mängeln durch die verantwortliche Stelle. Gleichzeitig können hiermit auf kurzem Wege Mängel und ggf. auflaufende Beschwerden mit der Behörde erörtert werden.

Dem Antrag liegt eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm mit der Berichts-Nr. M171544/01 der Müller-BBM Solutions GmbH vom 02.12.2022 bei.

Gemäß den Angaben in der Schallprognose und vorheriger Abstimmung mit dem LfU, T24 wurden folgende Immissionsorte (IO) mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten (IRW) nach Nr. 6.1 TA Lärm betrachtet.

Tabelle 2: Immissionsorte und Immissionsrichtwerte (IRW)

Immissionsort		Geb.	IRW in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung		Tag	Nacht
IO 1	Wohnhaus Straße des Aufbaus 1, 03130 Schwarze Pumpe	WA*	60	45
IO 2	Neudorfer Weg 1 (JVA), 03130 Schwarze Pumpe	MI	60	45
IO 3	Wohnhaus Oberdorf 10, 02979 Zerre	MI	60	45
IO 4	Gewerbenutzung An der Heide 85 (Büro der Hamburger Rieger GmbH), 03130 Spremberg	Ge	65	65**
IO 5	Wohnhaus Dresdener Chaussee 111, 03130 Schwarze Pumpe	WA	55	40
IO 6	Wohnhaus Grenzweg 5, 02979 Zerre	MI	60	45
IO 7	Wohnhaus Hermann-Löns-Weg 9, 03130 Trattendorf	WA	55	40
IO 8	Wohnhaus Oberdorf 15, 02979 Zerre	MI	60	45
IO 9	Wohnhaus Wiesenring 2, 02979 Zerre	MI	60	45
IO 10	Wohnhaus Spremberger Chaussee 26, 02979 Zerre	MI	60	45

* = Gemengelage

** = keine Nachtnutzung, daher keine Anwendung des Tageswertes

Jedoch konnten die IO 5, IO 6 und IO 9 im Weiteren aufgrund gleicher Gebietseinstufung bzw. unmittelbarer Nähe zu anderen IO vernachlässigt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurden zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen des erweiterten EBS-HKW neben den Geräuschen neuer Anlagenkomponenten auch alle Teile des Kraftwerksbestandes berücksichtigt.

Mit der Schallimmissionsprognose wird der Rahmen vor Detailplanung des Vorhabens zur Erfüllung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen hinsichtlich der Lärmeinwirkungen geschaffen. Gleichfalls wird mit ihr aus lärmtechnischer Sicht die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ohne weitere Prüfung der Vorbelastung bestätigt. Damit sind die getroffenen Annahmen in der Prognose als Mindestanforderungen umzusetzen und die Realisierung zu prüfen (NB IV.2.2).

Die NB IV.2.3 stellt sicher, dass die in der o. g. Schallimmissionsprognose getroffenen Annahmen bei der Errichtung der Anlage umgesetzt und beim späteren Betrieb gewährleistet werden können. Diese NB bezieht sich auf die bei der Berechnung angenommenen Schallleistungspegel der Gebäude- und Lüftungstechnik sowie technischer Quellen im Freien. Eine Anpassung bei der Ausführungsplanung ist in Abstimmung mit dem LfU, Referat T24 zulässig.

Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen - Luftschadstoffe

Eine mit der Errichtung der beantragten Gebäude verbundene relevante Freisetzung von Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen lag eine Immissionsprognose (Az. Schwarze-Pumpe. 2023.01) mit der Ermittlung einer repräsentativen Jahreszeitreihe für die Station Cottbus des DWD, erstellt durch die IFU GmbH, vom 23.02.2023 bei.

Gemäß dem vorliegenden Emissionsquellenplan liegen folgende Emissionsquellen vor (Bestand und neu):

Bestand

- E1 Tank für Harnstofflösung (Behälteratmung)
- E2 Entlüftung Heizöltank
- E3 Reingas Notromaggregat
- E4 Ersatzbrennstoffkessel (EBS-Kessel-1), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin
- E5 Bunkerabluft Schornstein (bei Stillstand EBS-Verbrennung)
- E6 Calciumoxid-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E7 Calciumhydroxid-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E8 Herdofenkoks-Silo
- E9 Abluftwäscher Kalkmilchlöschanlage, Gebläse, Abluftöffnung
- E10 Kesselasche-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E11 Reststoff-Silo 1, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E12 Reststoff-Silo 2, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E13 Dieselbetriebene Löschwasserpumpen (Punktquelle mit vertikalem Austritt)
- E14 Hilfsdampfkessel 1 (HDK1), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin
- E15 Hilfsdampfkessel 2 (HDK2), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin
- E16 Entlüftung Dieseldieseltank
- E17 Salzsäurewechselbehälter

zusätzliche Emissionsquellen

- E18 Ersatzbrennstoffkessel 2 (EBS-Kessel-2), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin
- E19 Calciumoxid-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E20 Calciumhydroxidsilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E21 Herdofenkokssilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E22 Kalklöschanlage
- E23 Herdofenkoks-Booster, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E24 Kesselaschesilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E25 Reststoffsilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E26 Hilfsdampfkessel 3 (HDK3), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin

Die Immissionsprognose beschränkt sich auf die zu betrachtenden Luftschadstoffe gemäß der 17. und 44. BImSchV i. V. m. den in der 39. BImSchV bzw. Nr. 4.2.1 TA Luft aufgeführten Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

- Stickoxide (NO₂, NO, NO_x),
- Staub (Schwebstaub PM 2,5; Schwebstaub PM 10 und Gesamtstaub),
- Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle, Dioxine, Furane)
- Schwefeldioxid (SO₂),
- Kohlenstoffmonoxid (CO),
- Gesamtkohlenstoff und
- gasförmige, anorganische Chlor- und Fluorverbindungen.

Die Immissionsprognose beinhaltet eine Schornsteinhöhenberechnung. Die zusätzlichen Quellen E 18 und E 26 emittieren Verbrennungsgase; die anderen Quellen emittieren vergleichsweise geringe Mengen Staub. Die Schornsteinhöhenbestimmung erfolgte auf Grundlage der Nr. 5.5 TA Luft; die einzelnen Ermittlungsschritte

wurden nachvollziehbar beschrieben und sind methodisch nicht zu bemängeln. Im Ergebnis wurde eine Schornsteinhöhe von jeweils 60 m für die Emissionsquellen E 18 und E 26 prognostiziert.

Insgesamt entspricht die vorliegende Schornsteinhöhenbestimmung den Vorschriften der Nr. 5.5 TA Luft.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die NB IV.2.4 findet ihre Ermächtigung in § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV.

Die NB IV.2.5 zur Ausstattung mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern begründet sich auf § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 i. V. m. Anlage 4 der 17. BImSchV.

Die Ableitungsbedingungen für die Abgase aus der EBS-Verbrennungslinie und des Dampfkessels 3 waren zur Sicherstellung eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung entsprechend Nr. 5.5 TA Luft zu berücksichtigen. Die erforderlichen Mindestableithöhen der Schornsteine werden entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.6).

Die Forderungen in NB IV.2.7 entsprechen § 6 Abs. 4 der 17. BImSchV (Ort der Messung der Mindesttemperatur) sowie § 14 der 17. BImSchV. Der Hinweis 13 ist zu beachten.

Die NB IV. 2.8 findet ihre Ermächtigung in § 27 der 44. BImSchV.

Die NB IV. 2.9 zur Ausstattung mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern begründet sich auf § 28 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 der 44. BImSchV.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit erfüllt.

Immissionsschutz - Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Aus abfallrechtlicher Sicht war innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Errichtung der beantragten Anlagenteile den rechtlichen Vorgaben entspricht und den Stand der Technik widerspiegelt, mit dem ein hohes Schutzniveau für die Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen gewährleistet werden kann.

Soweit bei der Errichtung der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren die NB IV.6.1 bis 6.4 zu erlassen. Diese Festlegungen beruhen auf

der Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Forderungen zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sind in § 15 KrWG geregelt. Bodenaushub, der von der Baustelle verbracht werden muss, stellt einen Abfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dar. Die Verbringung hat so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung gewährleistet ist.

Dem Vorhaben der Errichtung der Anlage stehen somit abfallrechtliche Belange bei Einhaltung der o. g. NB und Beachtung der Hinweise 116 bis 120 nicht entgegen.

Nebenbestimmungen zum Umgang mit Abfällen während des Betriebes der Anlage bleiben der 2. Teilgenehmigung vorbehalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die eingesetzte und die beim Betrieb der Anlage anfallende Energie sparsam und effizient verwendet wird, liegt im Interesse der Antragstellerin und wird im Wesentlichen durch Maßnahmen zur Optimierung erfüllt. Forderungen zur Energieeffizienzkontrolle sind sowohl in der 13. BImSchV als auch in der 17. BImSchV aufgeführt.

Die Betreiberin beabsichtigt folgende Maßnahmen zur Energieeffizienz bzw. Energieeinsparung umzusetzen:

- Verwendung einer Mehrstufen-Dampfturbine mit hohem innerem Wirkungsgrad,
- Verwendung von Frequenzumrichtern an großen elektrischen Antrieben zur Minderung des elektrischen Eigenbedarfs,
- Verwendung von Speisewasservorwärmern zur Erhöhung des Kesselwirkungsgrades und Wärmerückgewinnung aus dem Rauchgas und
- Reduzierung von Wärmeverlusten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG insgesamt erfüllt.

Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (§ 5 Abs. 2 BImSchG)

Der § 5 Abs. 2 BImSchG ist in Bezug auf die Errichtung der beantragten Anlagenteile nicht relevant.

Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für

die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird bei der Betriebseinstellung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG entsprochen. Daher waren zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG die Darstellungen ausreichend.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Als relevante gefährliche Stoffe werden nach § 3 Abs. 10 BImSchG Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Zur Beurteilung, inwieweit Substanzen Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers hervorrufen können, sind die im Anlagenbetrieb gehandhabten Stoffe nach der CLP-Verordnung EG 1272/2008 Anhang I Teile 2-5 nach den H-Sätzen für Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren zu bewerten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des EBS-HKW im Jahr 2020 wurde ein AZB erstellt. Mit dem AZB vom 27.01.2021 wurde der Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der im Anlagenbetrieb zum Einsatz kommenden relevanten gefährlichen Stoffe im Genehmigungsbescheid vom 15.12.2022 als verbindlich festgestellt. Nun wird im Rahmen dieser wesentlichen Änderung eine Fortschreibung des AZB vom 27.01.2021 notwendig. Die GUT GmbH aus Berlin legte für das EBS-Kraftwerk ein überarbeitetes Untersuchungskonzept zur Ergänzung des AZB vom 27.01.2021 vor.

Das Untersuchungskonzept wurde durch das Referat W 15 des LfU geprüft und abgenommen und der AZB kann erstellt werden. Er ist mit der 2. Teilgenehmigung einzureichen.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Damit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Immissionsschutz - Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) - Störfallvorsorge

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde ein Bericht „Bewertung nach Störfall-Verordnung zum Betriebsgelände des EBS-HKW 1 + 2 An der Heide A9, 03130 Spremberg der Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk“

der Firma GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH vom 26.04.2023 vorgelegt.

Ein Betriebsbereich liegt entsprechend § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vor, wenn im gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich gefährliche Stoffe in Mengen, die die in der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, tatsächlich vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Mit Feststellungsbescheid vom 02.09.2021 und Korrektur vom 04.11.2021 wurde der Hamburger Rieger GmbH bestätigt, dass kein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt. Die Bereiche des „EBS-HKW und VEKA-Anlage“ stehen in der Verantwortung der Spreerecycling GmbH & Co. KG und die „Papiermaschine 1 und 2“ in Verantwortung der Hamburger Rieger GmbH.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind daher nicht relevant.

§ 6 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

3. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brand-, der Boden- und der Gewässerschutz sowie das Naturschutzrecht.

3.1 Baurecht/Brandschutz

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Beurteilung des Vorhabens ist § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) maßgeblich. Danach ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (Abs. 1). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (Abs. 2).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Industriebetriebes, welcher sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Industriepark Schwarze Pumpe befindet. Das Gebiet verfügt über keinen Bebauungsplan.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung. Das Vorhaben zur Erweiterung des EBS-HKW fügt sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist

gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit liegt somit vor.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Überbauung eines fremden Grundstücks widerspricht nicht den Forderungen des § 4 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), da Silos keine Gebäude sind. Die Zulassung einer Abweichung bedarf es daher nicht. Das trifft nicht auf die Abstandsflächen der Silos zu. Hier ist die Erteilung einer Abweichung erforderlich.

Entscheidung

Folgende Abweichungen auf der Grundlage von § 67 BbgBO werden zugelassen:

- a) Von der Forderung des § 6 Abs. 2 BbgBO wird abweichend zugelassen, dass bei den Abstandsflächen, die auf dem abgeteilten Baugrundstück zum Liegen kommen, auf eine öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) verzichtet wird.
- b) Von der Grundregel des § 6 Abs. 3 BbgBO wird abweichend zugelassen, dass sich die Abstandsflächen der nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen überdecken dürfen:
 - d. alle neuen Silos
 - e. Kesselhaus 2 und Rauchgasreinigung/RGR 2)
 - f. Kamin mit Rauchgasreinigung und Silos.

Begründung:

- a) Die Vorschriften über die Abstandsflächen haben nachbarschützenden Charakter. Sie dienen der Sicherstellung des Brandschutzes. Durch ihre Mindesttiefe von 3,00 m sichern sie auch den Nachbarfrieden (Sozialabstand).

Die beiden Silos stehen zum Teil auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 562. Dieses steht nicht im Eigentum der Antragstellerin. Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor. Somit sind öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht betroffen.

Eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 BbgBO macht mit Blick auf die Überbauung wenig Sinn. Da es sich um Behälter handelt, ist die Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse nicht zu prüfen.

- b) Die Vorschriften über die Abstandsflächen haben neben den nachbarschützenden Charakter die Belichtung, Besonnung und Belüftung von Gebäuden sicherzustellen. Sie dienen des Weiteren der Sicherstellung des Brandschutzes.

Die Abstandsflächen der oben genannten baulichen Anlagen überdecken sich (siehe Amtlicher Lageplan). Diese baulichen Anlagen befinden sich alle auf dem Baugrundstück, die Sicherung des Nachbarfriedens entfällt somit.

Mit Vorlage des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis und verbundener Freigabe der Bauausführung ist von der Sicherstellung der im § 14 BbgBO benannten Schutzziele (Eindämmung der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes, Rettung von Menschen und wirksame Brandbekämpfung) auszugehen.

Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überlagern, denn sie sollen gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Da die Abstandsflächen grundsätzlich von baulichen Anlagen ohne Aufenthaltsräume ausgehen, ist die Sicherstellung dieser Forderung nicht zwingend erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Arbeitsverhältnisse ist hier nicht zu erwarten.

Die Abweichungen sind auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichungen liegen somit vor. Die Abweichungen wurden zugelassen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht steht der Erteilung der 1. Teilgenehmigung nichts entgegen. Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem BauGB und der BbgBO ergeben, waren die NB unter IV.3 i. V. m. den Hinweisen VI.15 und 16 erforderlich.

Für die Forderung zur wiederkehrende Überprüfung der in NB IV.3.4 genannten sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen ist § 1 Ziffer 7 BbgSGPrüfV die Rechtsgrundlage.

Brandschutz

Die Gewährleistung der Brandschutzanforderungen ist aufgrund des vorgelegten Prüfberichtes vom 12.07.2024 über den geprüften Brandschutznachweis bei der Errichtung zu erwarten. Zur Sicherstellung des baulichen Brandschutzes für die geplante Anlage waren keine weiteren Nebenbestimmungen sowie Hinweise erforderlich.

3.2 Arbeitsschutz

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) und den dazu ergangenen Verordnungen und gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurden durch das LAVG geprüft.

Gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des EBS-Kraftwerkes besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Antragstellerin beantragte mit dem Antrag auf wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerkes eine im Genehmigungsverfahren konzentrierte 1. Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung der in den Antragsunterlagen dargestellten Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel

Nr. 2 am Betriebsort An der Heide B5 in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe (Gemarkung/Flur/Flurstücke: Spremberg /37/538 und Zerre /2/127).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung (PBSZV) ist das LAVG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV unter Beachtung der NB IV. 4.1 und der

- Hinweise aus dem Prüfbericht zum Erlaubnisantrag – Dampfkessel Nr. 3
- Hinweise aus dem Prüfbericht zum Erlaubnisantrag – EBS-Kessel 1
- Generelle Hinweise aus den Prüfberichten zum Erlaubnisantrag für Dampfkessel Nr. 3 und EBS-Kessel sowie der
- Hinweise für die durchzuführenden Baugruppenprüfungen

sind gegeben. Die Erlaubnis war somit zu erteilen.

Der beantragte Aufstellungsort der Dampfkesselanlage wurde durch den Mitarbeiter der ZÜS (Ersteller des Prüfberichtes) am 14.11.2022 besichtigt. Der Aufstellungsort der neuen Anlage liegt am ehemaligen Platz der Werkstatt, in direkter Nachbarschaft zum Kesselhaus EBS Kessel 1. Vor Errichtung des EBS Kessels 2 und DE 3 soll die Werkstatt abgebrochen und an einem neuen Standort (neben der Gas-Reduzierstation) errichtet werden. Danach erfolgt der Neubau des Kesselhauses für den EBS Kessel Nr. 2 und den Dampfkessel Nr. 3. Unter Einbeziehung der Prüfberichte für:

- den Dampfkessel Nr. 3 vom 26.01.2023, Deckblatt korrigiert mit E-Mail vom 13.02.2023 (Prüfbericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-23-01-23-27082043) und
- den EBS-Kessel 2 vom 27.01.2023, Deckblatt korrigiert mit E-Mail vom 13.02.2023 (Prüfbericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-27-01-23-27074642)

ergab die Prüfung des LAVG, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Errichtung der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entspricht.

Arbeitsschutz

Auf Baustellen für Dampfkesselanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (NB IV.4.2). Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Kesselhaus; Rauchgasreinigung, Stapelbunker usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Der Hinweis 105 ist zu beachten.

Die NB IV.4.3 findet ihre Ermächtigung in § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung. Auf Baustellen für Dampfkesselanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Der Hinweis 106 ist zu beachten.

3.3 Gewässerschutz

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (uWB) ergab, dass für den Umfang der 1. Teilgenehmigung keine Bedenken bestehen. Die erteilten NB unter IV. 5. zielen vor allem auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes sowie die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Bauwerke und baulichen Anlagen. Sie dienen vorrangig dem Schutz des Grundwassers und sind zur Erfüllung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) notwendig und angemessen.

Indirekteinleitung

Die Antragstellerin beabsichtigt anfallendes Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen, welches unter den Geltungsbereich des § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndV) fällt, in die öffentliche Kanalisation und anschließend in die Abwasserbehandlungsanlage ABA II, Industriegebiet Schwarze Pumpe einzuleiten. Dieses bedarf der Genehmigung nach § 2 IndV.

Das anfallende Prozessabwasser/Prozesswasser aus dem EBS-HKW „IGNIS“ ist dem Anhang 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen.

Das Prozessabwasser/Prozesswasser gliedert sich in folgende geänderte Teilströme:

- 1) Bezeichnung: Rückspülwasser VE- Anlage AK-Filter 0GCB20
Rückspülwasser KRA-Filter 0GCB20

Anfallstelle: BE 2
Anlage: in BE 2 aus Vollentsalzungs –und Kondensatreinigungsanlage
Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen:
Wasser mit Salzen aus Wasserenthärtung und Umkehrosmoseanlage
- 2) Bezeichnung: Prozesswasser aus Wasseraufbereitungsanlage
(nicht geändert)
Anfallstelle: BE 2
Anlage: in BE 2 aus Vollentsalzungs- und Kondensatreinigungsanlage
Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen:
Wasser mit Salzen aus Wasserenthärtung und Umkehrosmoseanlage

Dieses Wasser wird als Brauchwasser der PM1 zugeführt, bei Stillstand der PM 1 gelangen jedoch max. 20 % (8.460 m³/a) in die ABA II.

- 3) Bezeichnung: Probenahmewasser EBS-Kessel 1, EBS Kessel 2 und KRA
Absalzung EBS-Kessel 1 und EBS-Kessel 2
- Anfallstelle: BE 2 (Absalzwasser: Ableitung über Ablassentspanner 2-B 011
in Schlackenwassertank 2-B 005)
BE 6 (Absalzwasser, Ableitung über Ablassentspanner 6-B 006
in Schlackenwassertank 2-B 005)
BE 2 (Probenahmewasser: wird der Abgasreinigungsanlage
zugeführt, insbesondere Kalktrockenlöschstation)
BE 6 (Probenahmewasser: wird der Abgasreinigungsanlage
zugeführt, insbesondere Kalktrockenlöschstation)
- Anlage: Dampfkessel (Verbrennungslinie1) 2-D 001 (BE2)
Dampfkessel (Verbrennungslinie2) 6-D 001 (BE6)

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen:
Salze aus EBS-Kesselabschlammung

Im Regelfall vollständige Verwertung in der PM1, nur in Ausnahmefällen (Betriebsausfällen, Revisionen, usw.) wird eine geringe Menge, jedoch max. 20 % der jährlichen Gesamtmenge (17.400m³/a) über das Prozessabwasserbecken zur ABA II geführt.

- 4) Bezeichnung: Probenahmewasser HDK-Kessel (DK1, DK2 und DK3)
Absalzung HDK-Kessel
- Anfallstelle: BE 5 (fließt danach in BE 2 über den Ablassentspanner 2-B 011
und in BE 1)
BE 8 (fließt danach in BE 6 über den Ablassentspanner 6-B 006
und in BE 1)
- Anlagen: Hilfsdampfkessel 5.1-D 001, 5.2-D 002 und 8-D 001

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen:
Salze aus Dampfkesselabschlammung

- 5) Bezeichnung: Entleerwasser Kessel
- Anfallstelle: BE 2, BE 5 (fließt in BE 2 über Ablassentspanner 2-B 011 und
in BE 1)
BE 6, BE 8 (fließt in BE 6 über Ablassentspanner 6-B 006 und
in BE 1)
- Anlagen: Dampfkessel 5.1-D 001, 5.2-D 002 und 8-D 001

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen:
Salze aus Kesselanlagen

Folgende geänderte Daten liegen den Überwachungswerten zugrunde:

Zweck:	Erzeugung von Energie (Strom und Dampf) zur Versorgung der Papierfabrik Hamburger Spremberg durch thermische Verfahren	
Brennstoffe:	EBS – Brennstoff aus externer Anlieferung	606.000 t/a
	Fangstoffe aus der Papierfabrik	18.000 t/a
	Faserschlamm aus der Abwasserbehandlung der Papierfabrik	36.000 t/a
Summe der Brennstoffe		660.000 t/a

EBS-HKW 1 (Bestand)

erzeugte Frischdampfmenge:	134,7 t/h
Klemmenleistung Turbine:	22,7 MW
Prozessabwassermenge:	16.640 m ³ /a zur ABA II
Brauchwassermenge	700.000 t/a

EBS-HKW 2 (neu)

erzeugte Frischdampfmenge:	112,0 t/h
Klemmenleistung Turbine:	10,0 MW
Prozessabwassermenge:	70 m ³ /a zur ABA II
Brauchwassermenge	113.700 t/a

Begründung der NB:

Die Anforderungen an die Abwasserqualität in NB IV.5.1 beruht auf den Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV).

Wassergefährdende Stoffe

Mit dem Antrag auf Teilgenehmigung wurde dem Landkreis Spree-Neiße der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt. Im Anlagenbetrieb des EBS-HKW 2 wird, wie auch im bestehenden EBS-HKW 1, mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die bei unsachgemäßem Umgang zu einer Gewässerverunreinigung führen können.

Neue wassergefährdende Stoffe kommen hinzu, Mengen bekannter wassergefährdender Stoffe erhöhen sich, neue LAU- und HBV-Anlagen werden errichtet.

Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdender Stoffen innerhalb der geänderten Anlage haben auf der Grundlage der §§ 62, 63 des WHG und der AwSV zu erfolgen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen nach § 17 der AwSV i. V. m. Artikel 1 § 62 Abs. 1 des WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Gefährdungspotential in der AwSV sowie weiteren Technischen Regeln [DIN, Technische Regel wassergefährdenden Stoffe (TRwS)] festgelegt. Dies sind die Ermächtigungsgrundlagen für die NB IV.5.2 bis 5.19.

Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG

Bei Niederschlagswasser von befestigten Flächen handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. Die Schadstofffracht des Abwassers ist möglichst gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik und der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Das Niederschlagswasser wird in Fallrohren und Straßeneinläufen gefasst und der Versickerungsanlage, ausgeführt als Füllkörperrigole nach DWA-A 138 Rigofill inspect mit Quadro-control-Schächten, zugeführt. Die Sedimentationsanlage ist der Rigole als Regenwasserbehandlungsanlage nach Merkblatt DWA-M 153 vorgeschaltet. Sie besteht aus der Sedimentationsstrecke DN 400 (Gefälle 4,2 %) sowie dem Startschacht DN 400 und dem Zielschacht DN 400.

Parallel zum Genehmigungsantrag reichte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern (Versickerung von Niederschlagswasser) ein. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung war gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu koordinieren. Im Ergebnis der wechselseitigen Information über Inhalt und Nebenbestimmungen der auszureichenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dieser Genehmigung nach BImSchG wurde festgestellt, dass deren Inhalte und Festlegungen nicht einander entgegenstehen.

3.4 Naturschutz

In der zusammenfassenden Darstellung sind unter Pkt. 2.2.b) die Belange des Naturschutzes ausführlich betrachtet und stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Da es sich bei der Vorhabenfläche um einen Innenbereich nach § 34 BauGB handelt, sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden.

Artenschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in das Verfahren einzustellen und entsprechend ab-zuprüfen.

Das geplante Vorhaben soll teilweise auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes bzw. auf unversiegelten Rasenflächen zwischen einer vorhandenen Halle und einer Verkehrsfläche realisiert werden. Das ganze Gelände ist stark anthropogen geprägt, so dass von einem sehr geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszugehen ist. Mit den Antragsunterlagen wurde eine faunistische Potentialabschätzung eingereicht (Stand 12.12.2023), darin werden Aussagen zum Artenschutz getroffen sowie eine Fotodokumentation der Fläche vorgelegt. Es wird nachvollziehbar dargestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten sind.

Die vorhabenbedingten Mehrbelastungen der Stickstoffdeposition und des Säureeintrages unterschreiten an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen sowie in Schutzgebieten den Abschneidewert des Stickstoffleitfadens BImSchG-Anlagen und des Anhang 8 der TA Luft.

An empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen sowie Schutzgebieten halten die Jahresmittelwerte der Stickoxidkonzentration (NO_x), Ammoniakkonzentration (NH₃) und Schwefeldioxidkonzentration (SO₂) die Irrelevanzwerte der TA Luft ein.

Die max. Zusatzbelastung aller anderen betrachteten Stoffe unterschreitet mit Ausnahme von Quecksilber die Bagatellschwelle von 3 % des jeweiligen Beurteilungswertes. Die max. Zusatzbelastung überschreitet beim Quecksilber mit 5,1 % zwar die Bagatellschwelle, es ist aber nicht zu erwarten, dass die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet.

Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit für Nebenbestimmungen.

2.3.3 Positive vorläufige Beurteilung der Gesamtgenehmigungsfähigkeit

Wie nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlich, stehen nach derzeitigem Kenntnisstand der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegen. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -abteilungen haben sich alle positiv zur potenziellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt geäußert.

Immissionsschutz

Für den Bereich des Immissionsschutzes war zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung nach § 8 BImSchG in Bezug auf die gesamte geplante Produktionsanlage erfüllt werden. Als Grundlage für die Prüfung und Bewertung fanden die im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben über Emissionen und Immissionen, insbesondere aus Kapitel 4, Berücksichtigung.

Sowohl für das EBS-Kraftwerk als auch für die Dampferzeuger sind nachstehende BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden (§§ 7 Abs. 1a, 48 Abs. 1a BImSchG).

- BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (WI) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019, veröffentlicht am 03.12.2019
- BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017, veröffentlicht am 17.08.2017.

Für die Anlage existiert ein Umweltmanagementsystem, welches sich aus verschiedenen Einzelementen zusammensetzt und mehrere Forderungen der beiden o. g. BVT-Schlussfolgerungen umfasst. In einem Umweltmanagementhandbuch sind die relevanten Bereiche des Umweltmanagementsystems aufgeführt.

Für die Umsetzung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen existiert gemäß Artikel 21 Abs. 3 IED-Richtlinie eine Frist von vier Jahren, beginnend mit Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU. Somit waren für bestehende Abfallverbrennungsanlagen die Anforderungen bis zum 03.12.2023 umzusetzen bzw. sind mit der Novellierung der 17. BImSchV vom 13.02.2024 in nationales

Recht umgesetzt worden. Für neue zu errichtende Abfallverbrennungsanlagen gilt folglich die neue 17. BImSchV.

Für bestehende Anlagen, die der 13. BImSchV unterfallen, lief die Umsetzungsfrist am 17.08.2021 aus bzw. wurden die Anforderungen in der geänderten 13. BImSchV vom 06.07.2021 in nationales Recht umgesetzt.

Die in den jeweiligen BImSchV festgelegten Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen spiegeln den aktuellen Stand der Technik der Emissionsminderung von Luftschadstoffen für entsprechende Anlagen wieder.

Die Antragstellerin bzw. der Anlagenhersteller erklärten verbindlich, dass die Vorgaben der novellierten 17. BImSchV für die Bestandsanlage eingehalten werden bzw. dass die neu zu errichtende Anlage (EBS-Linie 2) in der Lage sein wird, die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Eine Anpassung der vorliegenden Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung war somit nicht erforderlich, da der „schlechtere Fall“ prognostiziert und bewertet wurde.

Zudem wurde vom Anlagenhersteller verbindlich erklärt, dass aufgrund der teils strengeren Grenzwerte der novellierten 17. BImSchV keine signifikanten Änderungen hinsichtlich des Einsatzes von Zuschlagstoffen und den damit ggf. verbundenen erhöhten Transportaufkommen zu erwarten sind.

Die durch die neuen und bestehenden Lärmquellen im Bereich der schützenswerten Bebauung in der Nachbarschaft des HKW zu erwartenden Geräuschbelastungen wurden wie folgt beurteilt.

- Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden mit Ausnahme von Immissionsort IO 4 (GE) im Tagzeitraum um mindestens 24 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Damit erhöhen sich die Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten des Gesamtwerkes praktisch nicht. Die Anlagen verursachen keinen relevanten Beitrag zu den Gesamtimmissionen des Werkes, und die Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Anlage.
- Am Immissionsort IO 4 wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete (GE) im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum um 8 dB (A) unterschritten. Damit ist der Geräuschbeitrag durch das EBS-HKW als nicht relevant im Sinne Abschnitt 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm anzusehen. Andere Gewerbebetriebe im Industriepark wirken am IO 4 wesentlich geringer ein.
- Unzulässig hohe Geräuschspitzen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten.

Abfallrecht

Es sollen elf neue Abfälle mit Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als EBS angenommen werden. Diese Abfälle sollen dann sowohl im derzeit bestehenden EBS-Kraftwerk 1 als auch im neuen EBS-Kraftwerk 2 verbrannt werden.

Nach jetziger Auffassung spricht nichts gegen die Erweiterung und Aufnahme von diesen elf neuen Abfällen in der Inputliste.

Arbeitsschutz/Betriebssicherheitsverordnung

Die Anlagendaten der Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und der Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 werden im Rahmen der Teilerlaubnis zum Betrieb benannt. Der Erteilung einer Betriebserlaubnis steht aus heutiger Sicht nichts entgegen.

Erkennen

Nach § 8 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG „soll“ die Genehmigungsbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG eine Teilgenehmigung erteilen. Die Erteilung der Teilgenehmigung steht also im gebundenen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Teilgenehmigung ist demnach grundsätzlich zu erteilen, sofern ihrer Erteilung nicht eine Atypik des Einzelfalls entgegensteht (vgl. *Jarass*, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 8 Rn. 15). Eine solche Atypik des Einzelfalls war vorliegend jedoch nicht ersichtlich, weshalb das nach § 8 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG bestehende intendierte Ermessen im Sinne einer Erteilung der Teilgenehmigung auszuüben war.

Entscheidung

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die 1. Teilgenehmigung war daher in pflichtgemäßer Ermessenausübung auf Grund des § 8 BImSchG zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene

- Baugenehmigung
- geänderte Indirekteinleitergenehmigung sowie
- 1. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- den Tarifstellen 2.1.1 a. und d. nach Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt)
- den Tarifstellen 1.1.3, 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO)
- der Tarifstelle 5.2.3 i. V. m. 5.1.21 nach Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt)
- der Tarifstelle 2.3.4.2 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Tarifstelle 2.1.1 a

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel:

[REDACTED]

eine Gebühr von [REDACTED]

Tarifstelle 2.1.1 d

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind [REDACTED] Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED]) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED] und höchstens [REDACTED] Prozent aus [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a
nach Tarifstelle 2.1.1 d
Gesamt:

[REDACTED]

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Spree-Neiße macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr kann der Anlage 2 entnommen werden.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung

Der Landkreis Spree-Neiße, untere Wasserbehörde macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Gebühr für die 1. Teilerlaubnis von Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

Das LAVG, Regionalbereich Süd macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene 1. Teilerlaubnis in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Zulassungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt [REDACTED] €. Die zu erhebende Auslage für die Paketgebühr für die Versendung der paginierten und übrigen Antragsunterlagen betragen je Paket [REDACTED] inkl. Mehrwertsteuer ([REDACTED]). Insgesamt sind somit Auslagen in Höhe von [REDACTED] € zu erheben.

Gesamtgebühr sowie Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen) für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
wasserrechtlicher Anteil
betriebssicherheitsrechtlicher Anteil
Auslagen
Gesamt



Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED]

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von [REDACTED] des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser [REDACTED] übersteigt. Die Mahngebühren betragen [REDACTED] der Gebühr, allerdings mindestens [REDACTED] und höchstens [REDACTED] (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die in NB IV.1.2 genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
7. Bezüglich der Einhaltung der Frist zur Errichtung (NB IV.1.2) ist zu beachten: Nach der Kommentierung von *Hansmann/Ohms* in *Landmann/Rohmer, Umweltrecht*, 84. EL Juli 2017, § 18 BImSchG Rn. 21 muss, damit der Zweck der Befristung dieser NB erfüllt ist, „*der Genehmigungsinhaber Handlungen vorgenommen haben, aus denen die Ernsthaftigkeit der Ausnutzung der Genehmigung in dem Bereich, für den ihm die Frist gesetzt worden ist, geschlossen werden kann: Er muss am vorgesehenen Standort nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten rückgängig zu machende Maßnahmen durchgeführt haben.*“ Eine (bloße) fristwahrende Baubeginnanzeige würde diesen Anforderungen nicht genügen.

8. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

11. Im Rahmen der Bauausführung soll der Bauherr, insbesondere bei Extremwetterlagen (Trockenheit verbunden mit sehr hoher Windgeschwindigkeit bzw. Sturm), darauf hinwirken, dass staubende Tätigkeiten und Maßnahmen unterlassen bzw. die durch Bau- und Transporttätigkeiten entstehenden diffusen Staubemission auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ggf. sind prophylaktisch Maßnahmen zur Staubbindung und Reduzierung, z. B. durch Kehrmaßnahmen der Verkehrswege oder Befeuchtung relevanter Bereiche, zu veranlassen.
(Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG; danach sind immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in diesem Fall insbesondere durch diffuse Staubemission getroffen werden.)
12. Der Bauherr hat zu gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen vom 19.08.1970 nicht überschritten sowie die Anforderungen der 32. BImSchV- Geräte und Maschinenlärmverordnung vom 29.08.2002, zuletzt geändert am 27.07.2021, erfüllt werden.
13. Zur kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration von Luftschadstoffen dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die im Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als geeignet bekannt gegeben wurden.
14. Die geplante Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und in der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Jedoch sind die Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), sowohl für das EBS-Kraftwerk als auch für die DK-Anlage, zu beachten. Diesbezüglich hat sich der Betreiber eigenverantwortlich an die

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt als zuständige Behörde zu wenden.

Baurecht

15. Die für die Anzeige des Baubeginns vorgeschriebenen Formulare können im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.lkspn.de> unter „Bürgerservice — Formular- und Antragservice — Fachbereich: Bauordnung (63) — technische Bauaufsicht.
16. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist auf der Baustelle für die Zeit von Baubeginn bis zur Fertigstellung ein Baustellenschild aufzustellen. Verantwortlich hierfür ist der Bauherr. Größe und Art des Baustellenschildes sind freigestellt. Die darauf enthaltenen Angaben (Bezeichnung des Bauvorhabens sowie Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten) müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein.

Hinweise aus dem Prüfbericht zum Erlaubnisantrag - Dampfkessel Nr. 3

17. Die bisher vom Arbeitgeber erstellte Gefährdungsbeurteilung für die bereits betriebene Hilfsdampferzeuger-Kesselanlage kann als Grundlage für die zu erarbeitende bzw. zu aktualisierende Gefährdungsbeurteilung für die neue Dampfkesselanlage Nr. 3 genutzt werden. Dabei sind auf der Grundlage der Festlegungen der TRBS 1111 Abs. 4.2 und der DIN EN 12953-6 alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.
18. Das Beiblatt LGA - Gasversorgung und FOE Ölversorgung fehlt für den Dampfkessel Nr. 3.
19. Es wurden teilweise beim Dampfkessel Nr. 3 nicht aktuelle VdTÜV Beiblätter verwendet:

DE GWK	- verwendet 12.2010	- aktuell 03-2018
AOL	- verwendet 12-2010	- aktuell 03-2018
AUE	- verwendet 12-2010	- aktuell 03-2018
AWV	- verwendet 12-2010	- aktuell 03-2018
BDE	- verwendet 12-2010	- aktuell 03-2018
FGA	- verwendet 12-2010	- aktuell 04-2021
LGA	- fehlt	- aktuell 10-2016
FOE	- fehlt	- aktuell 04-2021
20. Im Rahmen der Erstellung der Beiblätter für die zweite Teilgenehmigung ist in Bezug auf die enthaltenen Daten spezielles Augenmerk auf folgende Punkte zu richten (markante Punkte herausgezogen):
 - a) Die Angaben im Beiblatt DE GWK, Seite 1 sind zu überprüfen. Die bestehenden Kessel haben ein TS von 320° C / PS 13,5 bar. Da auch Dampferzeuger 3 in das Dampfsystem einbinden soll, erscheinen die Werte nicht plausibel.
 - b) Die korrekten Angaben der Sicherheitsventile sind zu beachten. Im Rahmen der Auslegung ist die entsprechende Auslegungsrechnung einschließlich Druckverlustberechnung der Ausblaseleitung einschließlich (Schalldämpfer) vorzulegen.

- c) Im Beiblatt DE GWK Punkt 5.3.4 wird eine Flammrohrtemperaturüberwachung angegeben. Die Ausführung (Messgeräte / Lage / Grenztemperaturberechnung) sind mit einem gesonderten Dokument zu beschreiben.
 - d) Die im Punkt 5.4 benannten SPW Pumpen sind eindeutig zu beschreiben (gesondertes Dokument).
 - e) Die im Punkt 5.5. genannten Armaturen sind eindeutig zu beschreiben.
 - f) Im Beiblatt ADL Punkt 2.4 wird als Gesamtfeuerungsleistung 25 MW beschrieben. Nach Kenntnis des Gutachters stehen Dampfkessel Nr. 3 und EBS-Kessel 2 in einem gemeinsamen Aufstellungsraum ohne Trennung.
 - g) Im Beiblatt AWW wird der PS mit 20,5 bar angegeben. Der Betriebsdruck des ECO ist üblicherweise höher als der vom Kessel.
 - h) AWW - Angaben zu Druck- und Temperaturmessgeräten fehlen. Nach EN 12953 - 4.5 Rauchgasbeheizte Wasservorwärmer (Economiser): Economiser müssen mit einer Temperaturanzeigevorrichtung am Wasseraustritt versehen sein.
 - i) Im Beiblatt FGA unter Punkt 3.1 fehlt das Kreuz bei Typprüfung der Schnellschlussarmaturen. Typprüfung ist eine grundlegende Forderung.
 - j) Gemäß Beiblatt FGA beträgt das einfache Volumen Kessel (62 m^3) + Kesselende bis Kamin (25 m^3) in Summe 87 m^3 . Das dreifache Volumen beträgt 261 m^3 . Als Vorbelüftungsmenge stehen $14.200 \text{ m}^3/\text{h}$ zur Verfügung. Als Vorbelüfungszeit sind z. B. 20 s angegeben. Diese Vorbelüfungszeit ist zu kurz und ist gemäß Berechnung der ZÜS auf 66 s zu erhöhen.
21. Die Berechnung des Kesselvolumens bis zum Schornstein und die Berechnung der Vorbelüfungszeit ist im Rahmen 2. Teilgenehmigung vorzulegen.
22. Die Endlage auf der Absperrklappe Rauchgaskanal ist in den Kesselschutz zu integrieren.
23. In Bezug auf die Auslegung der Kesselsicherheitsventile sind nachfolgende Anmerkungen zu berücksichtigen und im Rahmen der 2. Teilgenehmigung als Konzept vorzulegen:
- a) Überschreiten die Gegendrücke, die sich aus der Ausblaseleitung bis hin zum Schalldämpfer ergeben, 15% der Einstelldrücke der Sicherheitsventile, sind Sicherheitsventile mit Edelstahlfallenbalg zum Einsatz zu bringen bzw. die Durchmesser der Ausblaseleitungen und die zugehörigen Entspannungstöpe sind zu vergrößern. Die sich einstellenden Gegendrücke bei der konstruktiven Gestaltung der Ausblaseleitungen zum Entspannungstopf hin, einschließlich Entspannungstopf sind spätestens zur Baugruppenprüfung bzw. zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
 - b) vor ab Nachweise zum Sicherheitsventil gemäß DIN EN 12953-8 vorzulegen:
 - Nachweis, dass die maximale Dampferzeugermenge unter Einhaltung der Öffnungs- und Schließdruckverhältnisse über das Sicherheitsventil abgeführt werden kann, dabei sind die Gegendruckverhältnisse der Ausblaseleitung zu berücksichtigen.
 - Nachweis über durchgeführte Funktionsprüfung.
 - Nachweis der Rohrstatik der an das Sicherheitsventil angrenzenden Rohrleitungen einschließlich der Halterungen des Sicherheitsventiles bei Ansprechen des Ventiles.

Hinweise aus dem Prüfbericht zum Erlaubnisantrag - EBS-Kessel 2

24. Die bisher vom Arbeitgeber erstellte Gefährdungsbeurteilung für die bereits betriebene EBS Kesselanlage kann als Grundlage für die zu erarbeitende bzw. zu aktualisierende Gefährdungsbeurteilung für die EBS 2-Kesselanlage genutzt werden. Dabei sind auf der Grundlage der Festlegungen der TRBS 1111 Abs. 4.2 und der DIN EN 12952-7 alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.
25. Als grundsätzliche Basis liegt von der EBS Linie 1 ein Explosionsschutzdokument vom 13.01.2015 vor. Dieses gilt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unverändert, die bisherigen Zonenfestlegungen können aktuell genutzt werden. Ergänzend zu dem Dokument der EBS Linie 1 wurde bedingt durch den bei EBS Linie 2 zum Einsatz kommenden Aktivkoks eine erste Explosionsschutzbetrachtung durchgeführt. Diese Betrachtung ist Bestandteil des BImSch-Antrages. In dieser Betrachtung sind erweiterte Zonenbereiche festgestellt worden. Die entsprechende Betrachtung muss in das vorläufige Explosionsschutzdokument eingefügt werden. Im Rahmen der 2. TG ist das überarbeitete Dokument vorzulegen.
26. Im Beiblatt DE unter Punkt 6.4. sind die Speisepumpen benannt. Gemäß EN 12952-7, Punkt 5.1.1.1 mit 4.2.3 sind für den Kessel 2 Speisepumpen notwendig. Aus dem Beiblatt wird jedoch nicht deutlich, dass es sich um 2 Pumpen handelt.
27. Es wurden teilweise beim EBS 2 nicht die aktuellen VdTÜV Beiblätter verwendet.
- | | | |
|-----|---------------------|-------------------|
| DE | - verwendet 10.2016 | - aktuell 03-2018 |
| AOL | - verwendet 10.2016 | - aktuell 03-2018 |
| AUE | - verwendet 10.2016 | - aktuell 03-2018 |
| AWV | - verwendet 10.2016 | - aktuell 03-2018 |
| BDE | - verwendet 10.2016 | - aktuell 03-2018 |
| LGA | - verwendet 10.2016 | - ok |
| FGA | - verwendet 10.2016 | - aktuell 04-2021 |
| FOE | - verwendet 10.2016 | - aktuell 04-2021 |
| FHO | - verwendet 12-2010 | - aktuell 02-2018 |
| LAB | - verwendet 11-2021 | - ok |
28. Im Rahmen der Erstellung der Beiblätter für die zweite Teilerlaubnis ist in Bezug auf die enthaltenen Daten spezielles Augenmerk auf folgende Punkte zu richten (markante Punkte herausgezogen):
- Unter Punkt 6.4.4 Beiblatt DE wird die Dampferzeugerleistung des EBS Kessels mit 135 t/h angegeben. Diese Angabe ist nicht korrekt, es sind 148 t/h. Punkt 6.4.4. bezieht sich nach Ansicht des Gutachters auf die Turbospeisepumpe. Das Beiblatt ist zu berichtigen. Diese geänderte Dampferzeugerleistung ist in der Auslegung der Turbospeisepumpe zu berücksichtigen.
 - Im Punkt 6.4.1 Beiblatt DE wird die Leistung der Speisepumpen mit 140 m³/h bei 130° C angegeben. Die angegebene Leistung würde den Anforderungen einer Rostfeuerung mit den bekannten Schwankungen aus Verbrennungstechnik und Abfall sehr gut entsprechen. Im Rahmen der

2. Teilgenehmigung ist der entsprechende Wert zu bestätigen. Auch sind die detaillierten Daten für die Pumpen anzugeben.
- c) Im Beiblatt DE sind die Angaben unter Punkt 1 (Wasserinhalt und Heizfläche) zu prüfen (siehe auch EBS 1). Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung sind die dem Kessel entsprechende Daten einzutragen.
 - d) Die korrekten Angaben der Sicherheitsventile sind zu beachten. Im Rahmen der Auslegung ist die entsprechende Auslegungsrechnung einschließlich Druckverlustberechnung der Ausblaseleitung einschließlich Schalldämpfer vorzulegen.
 - e) Unter Punkt 8.1. Beiblatt DE ist das Kreuz bei „automatische Brennstoffumschaltung“ gesetzt. In Bezug auf die Umschaltung Zusatzfeuerung / Abfall mutmaßlich korrekt. Ist bei der Zusatzfeuerung diese automatische Umschaltung Gas / HEL (sogenannter fliegender Brennstoffwechsel) auch geplant?
 - f) Im Beiblatt AOL Punkt 2.4 wird als Gesamtfeuerungsleistung 90 MW beschrieben. Nach Kenntnis des Gutachters stehen DE 3 und EBS 2 in einem gemeinsamen Aufstellungsraum ohne Trennung.
 - g) Im Beiblatt AWW wird der PS mit 55 bar angegeben. Der Betriebsdruck des ECO mit 137 bar?
 - h) Die Ausweisung der einzelnen Heizflächen ist generell zu überarbeiten.
 - i) Die im Beiblatt FGA unter Punkt 5.1. angegeben Durchlüftungsdauer passt nicht zu den Volumina. Nach Ansicht des SV müssten da 682 s stehen. Siehe auch FOE, Punkt 5.1.
 - j) Im Beiblatt FGA unter Punkt 3.1 und 6.3.1 fehlt das Kreuz Bei „Typprüfung der Schnellschlussarmaturen“. Typprüfung ist eine grundlegende Forderung.
 - k) Beiblatt FGA, Punkt 6.4.3. auch das Thema Typprüfung
 - l) Beiblatt FHO - u.a. Hersteller / Art der Feuerung
 - m) Gemäß Beiblatt FGA beträgt das einfache Volumen Kessel (4300 m^3) + Rauchgasreinigung (2000 m^3) in Summe 6300 m^3 . Das dreifache Volumen beträgt 18.900 m^3 . Als Vorbelüftmenge stehen $100.000 \text{ m}^3/\text{h}$ zur Verfügung. Als Vorbelüftzeit sind 470 s angegeben. Diese Vorbelüftzeit ist zu kurz und ist gemäß Berechnung der ZÜS auf 682 s zu erhöhen.
29. Die Beheizleistung des Kessels beträgt 90 MW. Die Beheizleistung der Zusatzfeuerung beträgt allein 54 MW. Es ist im Rahmen der 2. Teilgenehmigung darzustellen, wie die Absicherung gegen Überschreitung der Beheizleistung umgesetzt wird. Der stündliche Brennstoffdurchsatz der Hilfs- und Stützbrenner ist so zu begrenzen, dass die zulässige Beheizleistung des Kessels bei gleichzeitigem Betrieb der Ersatzbrennstofffeuerung und der Hilfs- und Stützfeuerung die Gesamtfeuerungsleistung des EBS gefeuerten Kessels von 90 MW nicht überschritten wird.
30. Infolge des Einsatzes von Aktivkoks sind neben organisatorischen Maßnahmen auch zusätzliche funktionale Schutzeinrichtungen (Inertisierung, Dosierungsbegrenzung, Füllstandsmessungen) vorgesehen. Diese Funktionen müssen nach TRGS 728 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“ im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen eingestuft werden. Die entsprechende Einstufung muss Bestandteil des Explosionsschutzdokumentes sein. Die Betrachtung zu Prüfnotwendigkeiten

zum Explosionsschutz muss in das vorläufige Explosionsschutzdokument eingefügt werden. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist das überarbeitete Dokument vorzulegen.

31. In Bezug auf den Brandschutz des Bunkers sowie der Aufgabebereiche ist ein entsprechendes Brandschutzgutachten vorzulegen.
32. Bei der Prüfung der Bunkerbrandfrüherkennungsanlage sind auch die Anforderungen der Ersatzwertbildung bei Messungen im Falle von Spannungsausfällen mit zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll eines unabhängigen Sachverständigen (z. B. Sachverständiger § 29b nach StörfallV) ist vorzulegen.
33. Die in den Löschleitungen der Rückbrandsicherung installierten Absperrrichtungen müssen durch geeignete Einrichtungen im offenen Zustand gesichert sein.
34. Die Stellungnahme / Schreiben der unteren Wasserbehörde zu Ausführungsanforderungen des neuen Brennstoffbunkers ist vorzulegen.
35. In Bezug auf die Auslegung der Kesselsicherheitsventile sind nachfolgende Anmerkungen zu berücksichtigen und im Rahmen der 2. Teilgenehmigung als Konzept vorzulegen:
 - a) Überschreiten die Gegendrücke, die sich aus der Ausblaseleitung bis hin zum Schalldämpfer ergeben, 15% der Einstelldrücke der Sicherheitsventile, sind Sicherheitsventile mit Edelstahl faltenbalg zum Einsatz zu bringen bzw. die Durchmesser der Ausblaseleitungen und die zugehörigen Entspannungstöpfe sind zu vergrößern. Die sich einstellenden Gegendrücke bei der konstruktiven Gestaltung der Ausblaseleitungen zum Entspannungstopf hin, einschließlich Entspannungstopf sind spätestens zur Baugruppenprüfung bzw. zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
 - b) Der Abblaseschalldämpfer des Kessels (Trommel + ÜH) und das Anfahrregelventil sollten zur Vermeidung von unzulässigen Gegendrücken getrennt über jeweils einen separaten Schalldämpfer geführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Einmündepunkte beider Ventile so weit wie möglich auseinander zu legen. Die Einbindung des Anfahrventiles ist mit einem Y Stück auszuführen in Richtung des Schalldämpfers.
 - c) vorab Nachweise zum gesteuerten Sicherheitsventil gemäß DIN EN 12952-10 Abs. 5 und zum Sicherheitsventil gehörigem VdTÜV Blatt sind vorzulegen:
 - Nachweis, dass die maximale Dampferzeugermenge unter Einhaltung der Öffnungs- und Schließdruckverhältnisse über das Sicherheitsventil abgeführt werden kann, dabei sind die Gegendruckverhältnisse des Schalldämpfers und der Ausblaseleitung zu berücksichtigen, weiterhin ist eine mögliche Gleichzeitigkeit von Ansprechen Sicherheitsventil und Anfahrregelstation (Ventil / Regelventil) zu berücksichtigen)
 - Nachweis über durchgeführte Funktionsprüfung gemäß VdTÜV Blatt (Kalt- und Warmfunktionsprüfung)

- Nachweis der Auslegung der Druckschalter des Sicherheitsventiles bezogen auf den Druckverlust zwischen Trommel und Frischdampfaustritt.
 - Nachweis der Rohrstatik der an das Sicherheitsventil angrenzenden Rohrleitungen einschließlich der Halterungen des Sicherheitsventiles bei Ansprechen des Ventiles.
36. In den Unterlagen fehlen Angaben zu einem wie beim EBS Kessel 1 eingesetzten wassergekühlten Rost. Der wassergekühlte Rost wird mit Temperaturen von ca. 70° C Rostaustritt betrieben. Die einzelnen wassergekühlten Roststäbe sind direkt durch das vorhandene EBS Feuer beheizt. In Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist ein Konzept und dann zur Prüfung vor Inbetriebnahme die endgültige Dokumentation vorzulegen, dass es im Rostkühlsystem nicht zu einer Überschreitung einer Kühlwassertemperatur von 110° C kommt und somit ein überhitzungsgefährdetes Druckgerät vorliegt. Sofern die Temperatur von 110° C überschritten werden würde, wäre das Rostkühlsystem gemäß Definition ein Kessel (befeuerte, oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110° C). Im Rahmen der Prüfung der Baugruppe Kessel ist der Nachweis durch eine Prüfbescheinigung einer Benannten Stelle zu belegen.
37. Bei der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen nach TRBS 2141 Teil 2 (Gefährdungen durch Dampf- und Druck-Schädigung der drucktragenden Wandung) sind im Besonderen die korrosiven Prozesse bei der Abfallverbrennung zu berücksichtigen. Dem Betreiber und dem Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme des EBS Kessels Nachweise hinsichtlich Istwandstärken in rauchgasbeaufschlagten Kesselteilen wie Feuerraum, 2. / 3. Zug usw. vorzulegen. Die Messwerte unter Angabe, wo diese ermittelt worden sind, sind Basis für die sicherheitstechnische Bewertung / Prüffristenermittlung des Betreibers. In Bezug auf gecladdete Flächen sind neben der Schichtdicke der Claddingschicht die Eisengehalte anzugeben. Dabei sind mindestens die Grenzwerte des VdTÜV Blattes 1166 einzuhalten. Bei der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen nach TRBS 2141 Teil 2 (Gefährdungen durch Dampf- und Druck - Schädigung der drucktragenden Wandung) sind im Besonderen die korrosiven Prozesse bei der Abfallverbrennung zu berücksichtigen.

Generelle Hinweise aus den Prüfberichten zum Erlaubnis Antrag für Dampfkessel Nr. 3 und EBS-Kessel

38. Gemäß EK ZÜS Beschluss B 002 „Prüfung der Maßnahmen des Betreibers gegen Cyberbedrohungen von überwachungsbedürftigen Anlagen“ und der TRBS 1115 „Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“ ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (GBU) der Sachverhalt Cyber Security zu betrachten. Das bedeutet, dass Betreiber in Bezug auf den sicheren Betrieb ihrer Anlagen verpflichtet sind, mögliche Gefährdungen durch Cyberbedrohungen in der GBU zu dokumentieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen.

39. Zusätzlich zu den zyklischen Prüfungen der Wasserqualität im Rahmen der Überwachung durch den Kesselwärter, sind zukünftig mindestens 2 vollständige Wasseruntersuchungen durch ein unabhängiges internes oder externes Labor durchzuführen. Die Nachweise sind im Rahmen der äußeren Prüfungen vorzulegen. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung sind entsprechende Festlegungen aufzunehmen.
40. Nachzureichende Unterlagen für die Erstellung des Prüfberichtes für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb:
- Spezifischen Unterlagen für den zu errichtenden Kessel
 - Spezifischen Bescheinigungen und Nachweise (sofern für den zu errichtenden Kessel noch keine spezifischen Unterlagen vorliegen, ist mindestens eine Beispieldokumentation einer baugleichen Anlage vorzulegen):
 - Entwurfsprüfung Kessel
 - Vorprüfung Safety Programm
 - Druckgeräteverzeichnis
 - Verzeichnisse eingesetzten Geräte
 - Verzeichnis der Armaturen
 - Nachweise Sicherheitsventile
 - Analyse der Risiken und Gefahren nach Druckgeräterichtlinie nach Anhang I
 - Risikoanalyse und Festlegung der Sicherheitsanforderungen - SIL Einstufung
 - Erweiterte Unterlage Flucht- und Rettungswegeplan, mit Angabe der gemäß DDA 1002 geforderten 2 Fluchtwege
 - Ex Schutzdokument Vorabversion
 - Blitzschutzkonzept
 - Gefährdungsbeurteilung für die Errichtung
 - Schornsteinstatik.
41. Unterlagen, die den sicheren Betrieb der Dampfkesselanlage betreffen, sind in deutscher Sprache dem Betreiber zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft u. a. die Schutzmatrix.
42. Im Rahmen der Unterlagen zur 2. Teilerlaubnis ist in Bezug auf die Speisewasserversorgung eine Fallbetrachtung vorzulegen. Diese Fallbetrachtung soll die verschiedenen Anlagensituationen (u. a. Normalbetrieb EBS 2 und DE 3 in Betrieb, Solobetrieb EBS 2/DE 3, Ausfall SPW PP im Betrieb — Umschaltung gestört, Netzausfall) beachten.
43. Die Berechnung des Kesselvolumens bis zum Schornstein und die Berechnung der Vorbelüftungszeit ist im Rahmen der 2. Teilgenehmigung vorzulegen.
44. Das Konzept der Absperrarmaturen für Gas und HEL (Forderung an einem sicheren Ort außerhalb des Kesselhauses) - Position wie vorgestellt - gemäß EN 12952 - 8- 4.2.1 ist im Rahmen der 2. Teilgenehmigung konkret darzustellen. Darin muss auch das Konzept zum Schließen dieser Armaturen enthalten sein. Für die gemäß Regelwerk (EN 12952) geforderten Absperrarmaturen zur Absperrung des Brennstoffes außerhalb des Kesselhauses sind Eignungsnachweise gemäß EN 161 für Gas und EN 264 für HEL vorzulegen.

45. Im Rahmen der Unterlagen zur 2. Teilgenehmigung ist die Ausführung der Druckentlastungsflächen darzustellen. Die Art der Sicherung der Druckentlastungsflächen ist darzustellen. Ebenso ist der Berstdruck anzugeben und die Ermittlung darzustellen. Anforderungen an Druckentlastungsflächen:
- Betrachtung der Druckentlastungsflächen - Flugrichtung, Fangeinrichtungen.
 - Druckentlastungsflächen sind möglichst zusammenhängend auszuführen und dürfen nicht in Richtung von Verkehrswegen münden. Druckentlastungsflächen sind gegen Herabstürzen oder Gefährdung durch Splitterwirkung zu sichern. Größere Flächen, wie Zu- und Abluftöffnungen können berücksichtigt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie im Betrieb nichtgeschlossen sind.
 - Angaben zu Reaktionsdrücken und Nachweise.
46. Im Rahmen der Unterlagen zur 2. Teilgenehmigung ist der Nachweis der ausreichenden Zuluft für die Feuerungsanlage Öl - Gasfeuerung nachzuweisen. In gleicher Weise gilt das für die Innenansaugung der Primärluft und Sekundärluft für die Rostfeuerung. Im Beiblatt AOL sind 32 m² angegeben. Dieser Wert gilt jedoch auch für den Dampfkessel 3. Die Angabe der Fläche ist zu überprüfen. Da die Zuluftöffnungen EBS Kessel und DE 3 mutmaßlich gemeinsame Öffnungen sind, sind die Unterschiede in den Beiblätter AOL - schließbar / nicht schließbar abzugleichen.
47. Sofern die Zu- und Abluftöffnungen automatisch verfahren werden können, ist die Aufstellung zu überwachen und dieses Signal in den Kesselschutz einzubinden.
48. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Errichtung der Anlage parallel zu der in Betrieb befindlichen Anlage einzureichen. Inhalt dieser Gefährdungsbeurteilung muss auch die entsprechende organisatorische Baustellenorganisation sein.
49. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung sind die voraussichtlichen Wechselwirkungen der Bestandanlage in Verbindung mit der Neuanlage darzustellen (u. a. Anlagenverbindungen, mögliche Freischaltungen, Beeinflussungen der Anlagen bei Netzausfall, usw.).
50. Die Fluchtwege, Anzahl der Notausgänge, die Länge, die Beleuchtung usw. sind gemäß ASR A2.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten zu gestalten. Dabei ist die Definition der Fluchtwege und die Bemessung entsprechend ASR einzuhalten. Die entsprechende Ausleuchtung ist in die Fluchtwegplanung einzutragen. Die Längen der Fluchtwege sind nachzuweisen. Auf Grundlage der Festlegungen in der Gefährdungsbeurteilung (siehe Brandschutzkonzept) sind die Fluchtwege gemäß ASR A3.4/7 (in ASR 3.4 seit 2020) mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Dabei sollten die Rettungswegtüren mit einem elektrisch betriebenen Sicherheitsleitsystem (z. B. batteriegepuffert) ausgerüstet werden. Der Kesselaufstellungsraum und der Turbinen-/ Kondensatorraum sind gemäß ASR A3.4 ausreichend zu beleuchten. Die Grundbeleuchtung muss für die einzelnen Bereiche die Vorgaben des Anhang 1 ASR A3.4 einhalten. Die entsprechenden Beleuchtungsstärken sind in Darstellungen der

Räume, z. B. in den Fluchtwegeplänen aufzunehmen. Entsprechende Planungen sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung einzureichen.

51. Im Brandschutzkonzept Abs. 4.3.2 wird im Rahmen der Betrachtung der Flucht- und Rettungswege Abs. 5.6.6 IndBauRI herangezogen. Im Brandschutzgutachten wird von einer gelegentlichen Begehung ausgegangen. Im Fall des Kesselhauses und der Rauchgasreinigung kann nicht von einer gelegentlichen Begehung ausgegangen werden, da sich Bedienpersonal und Rundengänger häufiger als gelegentlich im Kesselhaus aufhalten. Im Fall des bestehenden Müllbunkers und der Bunkererweiterung jedoch kann von gelegentlich ausgegangen werden.
52. Gemäß DDA 1002 ist der Nachweis der zwei Fluchtwege zu erbringen.
53. Die Standorte der Schlauchkästen sind in den Fluchtwegeplänen Kesselhaus eingezeichnet. Jedoch gibt es nur im Bereich der Außentreppe - Nordseite Schlauchkästen. Es ist zu bestätigen, dass dies entsprechend Brandschutzkonzept ausreichend ist.
54. In den Fluchtwegeplänen des neuen Bunkers sind keine Schlauchkästen gezeichnet. Es ist zu bestätigen, dass dies entsprechend Brandschutzkonzept ausgeführt ist.
55. Die Fluchtwegepläne der Rauchgasreinigung sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung nachzureichen.
56. Die Prüfdokumentation der Bunkerbrandbekämpfungsanlage ist der ZÜS im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bestandteil dieser Dokumentation muss ein entsprechende Prüfrahmenfestlegung und Festlegung des Prüfumfanges sein.
57. Der ZÜS ist der Prüfbericht der Einhaltung der Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
58. Im Abschnitt 8 des Brandschutzgutachtens sind Abweichungen formuliert. Der Nachweis der Kompensation dieser Abweichungen ist der ZÜS im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
59. Die bereits vorhandenen HEL Lagerbehälter sind im Anlagenkataster noch zu ergänzen, da diese sowohl die bestehende Anlage wie die Neuanlage versorgen.
60. Im vorgelegten Anlagenkataster fehlen für die Anlagen die Eintragungen der Prüfpflicht. Dies betrifft:
 - BE1.1, BE6.1 und BE8.1 - PVI und
 - BE6.1 und BE8.1 - wiederkehrende Prüfung und bei Stilllegung.
61. Zum Abschalten der Feuerungsanlage sind an leicht zugänglichen Stellen und außerhalb der Rettungswegtüren Gefahrenschalter (Not-Aus) nach DIN EN

60947-5-1 (zwangsöffnende Kontakte, Grundgehäuse gelb, Betätigungselement rot) vorzusehen. Die Gefahrenschalter sind mit „Not-Aus“ Kesselanlage zu kennzeichnen. Es ist ein entsprechendes Not-Aus Konzept vorzulegen, welchen den Überblick über die Örtlichkeiten der Not-Aus Taster gibt.

62. Für den Turbinenbypass und den folgenden Kondensator ist der Nachweis zu erbringen, dass bei voller Öffnung der Bypass Station der zulässige Druck des Kondensators nicht überschritten wird.
63. Im Falle des ungenügenden Schließens der Bypass Station, Leckströmung ist nachzuweisen, dass die Rohrleitung nach der Bypass Station und der Heiko für die Frischdampfparameter ausgelegt sind.
64. Für alle in der Dampfkesselanlage vorhandenen Sicherheitsventile ist die ausreichende Bemessung nachzuweisen. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist eine vorab Auflistung der in der Anlage zu verbauten Sicherheitsventile vorzulegen. Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist die endgültige Liste der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen.
65. Anhand der Parameter von Sicherheitsventilen und dem Zustand von Wasserdampf sind Entspannungstöpfe zu verwenden. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist eine Auflistung vorzulegen, wo Sicherheitsventile betrieben werden, die nah an der Sättigungslinie arbeiten. Dies betrifft u. a. die Rostkühlung, die Luvos, sowie grundsätzlich sattdampfbeheizte Wärmetauscher. Für die Dimensionierung und Herstellung der Entspannungstöpfe einschließlich der Zuleitungen und Ablassleitungen ist die DIN EN 12828 heranzuziehen.
66. Im Rahmen der Unterlagen zur 2. Teilgenehmigung ist eine vorab Schutzmatrix für den Dampfkessel Nr. 3 und den EBS Kessel mit SIL Einstufung vorzulegen.
 - SIL-Einschätzung nach DIN EN 12952-11 in Verbindung mit DIN EN 50156-1 für die an der Kesselanlage eingesetzten Begrenzer (in den Antragsunterlagen vorhandene Kesselschutzmatrix) und für die im R & I Dampf- und Heißwasserkreise, die Einschätzung ist in der zugehörigen Schutzmatrix auszuweisen. Die anlagenspezifische Prüfung der technischen Ausführungsdokumentation (Vorprüfung) nach DIN EN 50156-1 muss mindestens folgendes umfassen:
 - Prüfung des Anwenderprogrammes (Applikation) des Schutzsystems PSS (safety PLC)
 - Prüfung aller Auflagen aus dem Prüfbericht zur Zertifizierung des Schutzsystems PSS
 - Prüfung der Ein- und Ausgangsverschaltung der PSS
 - Prüfung Eignung der sicherheitsrelevanten Sensorik und Aktorik
 - Liste aller Kesselschutzrelevanten Messungen.
67. Die Entwässerungsleitung der Wasserstandsanzeigevorrichtung muss beobachtbar ausmünden. Erfolgt die Einbindung der Entwässerungsleitung in ein geschlossenes Rohrleitungssystem ist ein Schauglas in der Entwässerungsleitung nahe dem Wasserstandsglas und ggf. eine Rückschlagklappe vorzuse-

hen. Alle aus den Entwässerungsleitungen austretenden Medien müssen gefahrlos ausmünden. Entsprechende Planungsunterlagen sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung einzureichen.

68. Die Rohrleitungen außerhalb des Kesselumfangs (u. a. Turbine, Kondensatssystem, Anbindungen an das Dampfnetz) müssen durch Rohrleitungsfirmitäten mit entsprechendem Modul nach DGRL realisiert werden. Sind Module unter Einbeziehung einer notifizierten Stelle erforderlich, sind Entwurfsprüfungen und Abnahmen durch diese zu realisieren. Die erforderlichen Bescheinigungen sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen. Die Rohrleitungen sind gemäß Richtlinie 2014/68/EG (DGRL) zu etikettieren und Konformitätserklärungen auszustellen. Eine Übersicht der nicht zum Kessel (Kat IV) gehörigen Rohrleitungen mit entsprechenden Parametern und Einstufung nach DGRL ist im Rahmen der 2. Teilgenehmigung einzureichen.
69. Gemäß TRBS 2141 sind die Anlagen zur Reinigung und Abführung der Rauchgase der Dampfkesselanlage hinzu zu rechnen. Durch den Errichter der Rauchgasreinigungsanlage ist ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus der DIN EN 12952-13 (Beschreibung gemäß Griff 7) und für die Entstickung (NO_x Minderung - Beschreibung Griff 6) die Einhaltung der DIN EN 12952-14 (in Anlehnung da Einsatz von Harnstoff) durch den Errichter der Kesselanlage, der ZÜS spätestens vor Beginn der kalten Inbetriebsetzung unaufgefordert vorzulegen. In die Nachweisführung sind die Anforderungen der TRD 460 und in Anlehnung an TRD 451 Anlage 1 und TRD 452 Anlage 1 (Einsatz von Harnstoff) einzubeziehen. Insbesondere fehlen Aussagen zur Gestaltung der Rauchgasdichtheit, Endlageschaltern der Klappen, Verhinderung von Hot-Spots, usw. Neben einer Beschreibung und einem Fließschema fehlen weitere Unterlagen für die Rauchgasreinigung in den vorgelegten Unterlagen zur 1. Teilgenehmigung. Unterlagen die voranstehenden Sachverhalte berücksichtigen, sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung nachzureichen. Infolge der Hochofenkoks-Thematik ist eine N₂-Inertisierung vorgesehen. Der Betrieb dieser Inertisierung, Ausrüstung mit Messgeräten ist in der Risiko- und Gefahrenanalyse (SIL Einstufung) zu berücksichtigen.
70. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme des Dampfkessels und weiterer Druckbehälter sind der Zugelassenen Überwachungsstelle folgende Anlagendokumentation vorzulegen:
- Erlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage,
 - abschließende Gefährdungsbeurteilung für die Anlage sowie das Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach den 8 6 GefStoffV (siehe TRBS 1111, TRGS 720 ff.)
 - abschließende Ex- und Blitzschutzdokumente (Prüfung nach DIN EN 62305-3) sowie die Flucht- und Rettungswegepläne,
 - die Bescheinigung über die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionssicherheit) im Sinne des Anhangs 2, Abschnitt 3 Abs. 4.1 BetrSichV einschließlich der Maßnahmen des 7 GefStoffV zu den technischen Schutzmaßnahmen, des Blitzschutzes, des Potentialausgleichs, sofern diese Prüfung nicht parallel durchgeführt wird gemäß TRBS 1201

- Vorlage der abschließenden Schutzmatrix für den Dampfkessel Nr. 3 und den EBS Kessel
- SIL-Einschätzung nach DIN EN 12952-11 in Verbindung mit DIN EN 50156-1 für die an der Kesselanlage eingesetzten Begrenzer (in den Antragsunterlagen vorhandene Kesselschutzmatrix) und für die im R & I Dampf- und Heißwasserkreise, die Einschätzung ist in der zugehörigen Schutzmatrix auszuweisen. Die anlagenspezifische Prüfung der technischen Ausführungsdokumentation (Vorprüfung) nach DIN EN 50156-1 muss mindestens folgendes umfassen:
 - o Prüfung des Anwenderprogrammes (Applikation) des Schutzsystems PSS (safety PLC)
 - o Prüfung aller Auflagen aus dem Prüfbericht zur Zertifizierung des Schutzsystems PSS
 - o Prüfung der Ein- und Ausgangsverschaltung der PSS
 - o Prüfung Eignung der sicherheitsrelevanten Sensorik und Aktorik
- Schornsteinstatik mit Prüfbericht eines Prüfingenieurs,
- Zeichnerische Darstellung des Rauchgasweges vom Kesselende bis Schornsteineintritt,
- abschließende Durchlüftungsprogramm unter Einbeziehung vor dem Zünden der Feuerung, mit Angabe der Volumina und Zeiten
- abschließende Ermittlung der Zu- und Abluftöffnungen mit Angabe der Einbauorte,
- abschließende Prüfberichte der Stromlaufplan- und Softwareprüfungen der elektrischen Steuer- und Sicherheitseinrichtungen einer überwachungsbedürftigen Anlage Dampfkessel und Druckhaltung Wärmenetz. Die Ausführung der Sicherheitssteuerkreise des Kessels, der Druckhaltung, der Feuerungsanlage und des Not-Aus Steuerkreises müssen den Anforderungen der DIN EN 50156-1 entsprechen. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 muss durch eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit im Rahmen der Baugruppenprüfungen/Prüfung vor Inbetriebnahme nachgewiesen werden (Vor-Ort-Prüfung auf der Grundlage der geprüften Stromlaufpläne bzw. Anwendersoftware). Speziell zu beachten sind die Anforderungen aus der Norm in Bezug auf die Überwachung der Gebläse:
 - o Die Verbrennungsluftgebläse und der Saugzug sind gemäß DIN EN 12952-T 16, Pkt. 8.1.6 bzw. Pkt. 8.3.2 durch jeweils zwei Kriterien zu überwachen. Die Überwachungskriterien müssen aus den Stromlaufplänen erkennbar sein.
 - o Gemäß DIN EN 12952 T16 Pkt.8.3 ist die ungehinderte Rauchgasabfuhr aus dem Dampfkessel durch Überwachung des Saugzuggebläsebetriebes und dem Brennkammerdruck zu überwachen.
 - o Gemäß DIN ENE 12952 - 8 Abschnitt 4.4.2 Vorhandensein der Stellungsanzeige zu an den Schnellschlüssen — Abschnitt d („d) die Schließstellung der Sicherheitsabsperreinrichtungen nachgewiesen ist oder der Lecktest erfolgreich nachgewiesen ist“).
- Entwurfsprüfung für den neuen Dampferzeuger Nr. 3 und den EBS-Dampferzeuger,
- Konformitätsbescheinigungen / Konformitätserklärungen für die in der Anlage eingesetzten Druckgeräte Kessel, Behälter und Baugruppen Dampfkessel,

- 3.2 Zeugnisse nach DIN EN 10204 für die in der Dampfkesselanlage zum Einsatz gelangenden Sicherheitsventileinschließlich des Nachweises der Einstelldrücke, Prüfnachweis der Notifizierten Stelle für die Baugruppe,
- Vorlage des Prüfnachweises der Rückbrandsicherung an der Brennstoffaufgabe mit Angabe der zulässigen Grenztemperatur,
- Nachweise über die durchgeführten Dichtheits- und Druckprüfungen der Dampf- und Wasserrohrleitungen sowie von brennstoffführenden Rohrleitungen,
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Installation der Dampfkessel- und Feuerungsanlage durch den Errichterbetrieb (Errichtererklärung),
- Nachweis Schwarzfallprüfung mit Netzersatzdiesel,
- Kalt - und Warmfunktionsprüfung der gesteuerten Sicherheitsventile und Red. Station,
- Betriebsanweisung, diese muss enthalten:
 - o die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
 - o die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für den Dampfkessel,
 - o die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind,
 - o Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
 - o Hinweise auf Flucht- und Rettungswegen,
 - o eine schematische Anordnung der erdgasführenden Leitungen und Armaturen,
 - o das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksam machen,
 - o Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung.
- Nachweis über die Einhaltung der BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

Dem Mitarbeiter der Zugelassenen Überwachungsstelle sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme, bestätigt durch die Benannte Stelle, für die Baugruppe Ersatzbrennstoffkessel nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis der Einhaltung Absinkdauer gemäß Formblatt DE 12.2010 EBS Kessel von 7 min und gemäß Formblatt DE GWK / Dampfkessel Nr. 3 von 5 min (Ausdampfversuch),
- Nachweis der gefahrlosen Entrauchung bei Ausfall des Saugzuges (kein Eindringen von Rauchgasen ins Kesselhaus durch Gewährleistung von ausreichendem Unterdruck Im Kesselinneren),
- Aussagen zur Einhaltung der Auslegung von Speisepumpen (DIN EN 12952-7, Abs. 5.1.1) und zur Versorgung mit Antriebsenergie (unabhängige Einspeisung Betrieb, neben Netzersatzaggregat),
- Aussagen zur Umschaltung Speisepumpen bei voller Kesselleistung, praktischer Nachweis,
- Aussagen zum Schwarzfallmanagement, Einschaltreihenfolge und Zeiten über Netzersatzaggregat,
- Nachweis des sicheren Abfahrens der Anlage bei Schwarzfall – Schwarzfallversuch,

- Nachweis der sicheren Umschaltung in den Inselbetrieb,
 - Nachweis der sicheren Druckabführung des EBS Kessels bei Lastabwurf Turbine unter Berücksichtigung der Rostfeuerung (Speicherfeuerung),
 - Begrenzung der Feuerungsleistung bei gleichzeitigem Betrieb der Hilfs- und Stützfeuerung und des Abfallrostes,
 - Nachweis Brenneinzelpfung gemäß EN 12952-6 (Konstruktion, Eignung, Ausrüstung, Sicherheitskriterien, verbrennungstechnische Prüfung),
 - Nachweis PS 55 barü bezogen auf den gesamten EBS-Kessel (SPW Schieber bis FD Schieber).
71. Bei der Installation des neuen Kessels und dessen Ausrüstungen sind die erforderlichen Freiräume für die Bedienung und Wartung einzuhalten. Bereiche, die zur Bedienung begangen werden müssen, haben eine freie Breite von mindestens 1 Meter aufzuweisen. Sie dürfen durch einzelne Armaturen bis auf 0,8 m eingeengt werden. Für die Bedienung von eingeschränkt zugänglichen Ausrüstungsteilen sind geeignete arbeitsschutzgerechte Arbeitsmittel bereitzustellen.
72. Armaturen des Dampfkessels und der Dampfkesselanlage mit den an ihnen angebrachten Sicherheits- oder Entspannungseinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass diese gefahrlos abblasen bzw. gefahrlos betätigt werden können.
73. Der Dampferzeuger ist mit Öffnungen zu versehen, durch die die Innenräume gereinigt und besichtigt werden können. Ausreichende und arbeitsschutzgerechte Besichtigungsmöglichkeiten zu den Dampf- und Wasserräumen sowie zu den Rauchgaszügen müssen gegeben sein.
74. Die Dampfkesselanlage ist so aufzustellen, dass sie in allen Teilen sachgemäß bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann. Dabei müssen der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und der Schutz Dritter gewährleistet sein.
75. Die Eingangstüren zum Kesselaufstellungsraum sind gegen das Betreten von Unbefugten zu kennzeichnen. Die Türen müssen in Fluchrichtung (nach außen) aufschlagen. Enden Aufgänge oder Podeste in einer Sackgasse, ist ein Notabstieg vorzusehen.
76. Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen der Teile der Dampfkesselanlage müssen zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.
77. Im Kesselaufstellungsraum sind dauerhaft und gut sichtbar die technologischen Schemata für Wasser, Dampf und Brennstoff anzubringen.
78. Es ist eine Kennzeichnung der Hauptabsperrarmaturen, eine Flussrichtungskennzeichnung und eine Medienkennzeichnung der Rohrleitungen unter Beachtung der DIN 2403 vorzunehmen. Die aktuelle KKS-Kennzeichnung muss aus den R & I ersichtlich sein.
79. Die Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage ist entsprechend der TRBS 2141 durch eine, vom Arbeitgeber beauftragte Person (Kesselwärter)

durchzuführen. Die Wartung und Bedienung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärtern übertragen werden, die entsprechend eingewiesen und mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Anlage vertraut sind.

80. In der Nähe der Feuerung und an den Rettungswegen sind gemäß der Gefährdungsbeurteilung geeignete Feuerlöschrichtungen bereitzustellen. Dabei ist die DIN EN 3 zu beachten.
81. Warmgehende Leitungen und Ausrüstungsteile $> 70^{\circ}\text{C}$ sind im Verkehrsreich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen. Nichtwärmeisolierte Rohrleitungen und andere Ausrüstungsteile sind mit ausreichendem Korrosionsschutz vorzusehen.
82. Auf der Grundlage einer Checkliste sind entsprechende Wartungs- und Kontrollhandlungen durchzuführen und in einem Betriebsbuch nachzuweisen. Eine elektronische Führung des Betriebsbuches ist möglich.
83. Es ist eine Checkliste gemäß der Norm für Wasserrohrkessel, DIN EN 12592-7 Anhang B für die Kesselanlage zu erarbeiten. Der Anhang 4 der DDA-Information 1002, Ausgabe 12/2002 kann als Erkenntnisquelle bei der Erarbeitung der Checkliste mit unterstützen.
84. In der Checkliste sind alle Wartungs- und Prüfhandlungen innerhalb der Kesselanlage, einschließlich der Ausrüstungen entsprechend EN 12592-7 für den beaufsichtigungsfreien Betrieb, zu beachten. Die Checkliste ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
85. Die anhand der Checkliste durch den Kesselwärter durchgeführten Prüfungen sind in einem Betriebsbuch nachzuweisen. Bei der Nachweisführung sind besonders folgende Punkte zu beachten:
 - Bestätigungsvermerk der beauftragten Person (Kesselwärter) mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage und über die durchgeführten Überprüfungen gemäß Checkliste,
 - Ergebnisse der nach DIN EN 12952-12 festgelegten regelmäßigen Wasseruntersuchungen, alle Störfälle sowie besonderen Feststellungen anlässlich der Prüf- und Wartungsarbeiten an der Kesselanlage,
 - Bestätigungsvermerk des Sachkundigen eines Service- / Wartungsbetriebes über die notwendigen Prüf- und Wartungsarbeiten an den Regel-, Sicherheits- und Begrenzungseinrichtungen sowie an der Feuerungsanlage.Das Betriebsbuch ist dem Mitarbeiter der Zugelassenen Überwachungsstelle bei den wiederkehrenden Prüfungen und bei Kontrollhandlungen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
86. Die dampfseitigen Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile sind ins Freie zu führen. Sie sind so zu gestalten, dass gefahrlos abgeblasen werden kann. An den Ausblaseöffnungen ist ein Vogelschutzgitter vorzusehen. Für die Funktionsprüfungen der Sicherheitsventile müssen geeignete, arbeitsschutzgerechte Bedienmöglichkeiten vorhanden sein.

87. Die Verlegung der dampfseitigen Ausblaseleitungen ist so zu gestalten, dass sich möglichst kein Kondensat ansammeln kann. Besteht die Möglichkeit von Kondensatansammlungen, sind diese Stellen mit Permanententwässerungen zu versehen.
88. Durch konstruktive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es bei kalten Temperaturen nicht zum Einfrieren der Kondensatablaufleitung des Schalldämpfers kommen kann.
89. Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für die sorgfältige Prüfung der Regel-, Sicherheits- und Warneinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich und zusätzlich bei Störungen ein dafür Sachkundiger, z. B. vom Pflegedienst der Errichterfirma heranzuziehen. Die halbjährliche Überprüfung muss sich auf die Regel- und Begrenzungseinrichtungen erstrecken, die nicht der zyklischen Überprüfung des Kesselwärters nach Checkliste unterliegen.
90. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist die Zugelassene Überwachungsstelle zur Kenntnisnahme in die einzelnen Prüfschritte der Funktionsprüfungen auf der Baustelle einzubinden. Diese ermöglicht der Zugelassenen Überwachungsstelle ausreichende Kenntnis von den Prüfungen, so dass ein reibungsloser Übergang von der Inverkehrbringung zur Prüfung vor Inbetriebnahme möglich ist.
91. Die Festlegungen zum Prüfdruck, Prüfkreis sind vor Abschluss der Entwurfsprüfung zwischen Hersteller und Benannte Stelle festzulegen und der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Abstimmung (Grundsätze für spätere Prüffrist) abzustimmen.
92. Dem Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Gesamtheit Dampfkesselanlage die schutzrelevanten Turbinensicherheitseinrichtungen vorzuführen. Dazu gehören u. a. die:
- Ausführung der schutzrelevanten Messungen (Logikverarbeitung und Typen)
 - Not-Aus / Lastabwurf
 - Inselbetrieb
 - Teilhubprüfung Schnellschluss
 - Überdrehzahl usw.
- Siehe entsprechende Abschnitte der Verfahrensbeschreibung des Herstellers der Turbine.
93. Die Ausblase- und Entlüftungsleitungen der gasbefeierten Brenner müssen getrennt ins Freie geführt werden, ein Ansaugen durch lufttechnische Anlagen (Klimaanlage, Ansaugung Gebläse, etc.) darf nicht möglich sein.
94. Im Bereich unter dem Brenner sind Ölauffangwannen und Ölsensoren vorzusehen, die die Ölversorgung, den Brenner und die Sicherheitsabsperreinrichtung an den Heizöltanks bei Ölleckage (nur im Ölbetrieb) abschalten und verriegeln.

95. Hinsichtlich der Erstellung der Brennstoffversorgung sind nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:
- HEL Lagerbehälter - zu den durchzuführenden Prüfungen gehören u. a. folgende Unterlagen:
 - Prüfberichte über die Prüfung des Tanks (einschließlich der Nachweise der Herstellung, Werkstoffe, Schweißverbindungen, Zulassungen der Errichterfirma und Druckprüfungen),
 - Prüfberichte über die Prüfung der Rohrleitungen einschließlich der Nachweise der Herstellung, Werkstoffe, Schweißverbindungen, Zulassungen der Errichterfirma und Druckprüfungen,
 - Prüfberichte über die Prüfung der Leckageüberwachungen,
 - Prüfbescheinigungen über die Abnahme nach WHG,
 - Prüfberichte über die Prüfung der Funktion der Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Vorprüfung, wenn E- und Leittechnische Schutzverschaltungen vorgenommen wurden.

 - Gasreduzierstation
Nach TRBS 2141, Absatz 2 Pkt. 11 Nr. 2 gehören Einrichtungen zur Aufbereitung und Zuleitung von Brennstoffen sowie Einrichtungen außerhalb des Kesselaufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung von leicht entzündlichen und allen staubförmigen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen zur Dampfkesselanlage. Gasdruckregelanlagen mit einem Eingangsdruck > 16 bar sind gemäß DIN EN 12186 und DVGW Regelwerk G 491 in Verkehr zu bringen. Im Rahmen dieser Inverkehrbringung sind durch einen Sachverständigen nach Gas HL folgenden Tätigkeiten auszuführen:
 - Projektprüfung (Gutachtliche Äußerung),
 - Abnahmeprüfung der Anlage,
 - Erstellen der Schlussbescheinigung.Zu den durchzuführenden Prüfungen gehören u. a. folgende Unterlagen:
 - Prüfberichte über die Errichtung der Gasregelanlage nach DVGW Regelwerk, DIN EN 12186 und DGRL einschließlich der Nachweise der Herstellung, Werkstoffe, Schweißverbindungen, Zulassungen der Errichterfirma und Druckprüfungen,
 - Prüfberichte über die Prüfung der Rohrleitungen einschließlich der Nachweise der Herstellung, Werkstoffe, Schweißverbindungen, Zulassungen der Errichterfirma und Druckprüfungen,
 - Eignungsnachweise für die eingesetzten Armaturen,
 - Prüfberichte über die Prüfung der Funktion der Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Vorprüfung, wenn E- und Leittechnische Schutzverschaltungen vorgenommen wurden.
96. An den erforderlichen Stellen sind die Ausrüstungen der Dampfkesselanlage in den Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100-540 bzw. IEC60364-5-54 einzubeziehen.
97. Zur Umsetzung des § 4 Abs. 5 der brandenburgischen Feuerungsverordnung sind die Gasrampen der Hilfs- und Zündbrenner und der HIDA mit einer Einrichtung auszurüsten, die bei einer thermischen Beanspruchung von mehr als 100° C die weitere Brennstoffzufuhr unterbricht. Dazu sollten die Gasrampen

mit einer Temperaturüberwachungseinrichtung ausgerüstet werden, die bei Überschreitung einer Temperatur von 100° C die Brennstoffzufuhr durch Schließen des SAV in der Gasregelstrecke und der SAV an den Gasrampen unterbricht.

98. Gemäß TRBS 2152 Teil 2, Absatz 2.4.3.2 ist für Systeme, die Stoffe führen, die zu Explosionen führen können, der Nachweis zu erbringen, dass diese technisch dicht sind.

Hinweise für die durchzuführenden Baugruppenprüfungen

99. Das Armaturengehäuse der Sicherheitsabsperreinrichtung in der Gaszuleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes darf nicht aus Leichtmetalllegierung bestehen. Bei der Auswahl der Armatur sind die klimatischen Verhältnisse zu beachten.
100. Die Steuerluft für die Stellantriebe mit Notstellfunktion ist zu überwachen. Bei Unterschreitung des sicherheitsrelevanten Grenzwertes ist die Notstellfunktion der Stellantriebe auszulösen.
101. Am Speisewasserbehälter sind in den anbindenden Rohrleitungen unmittelbar am Behälter Absperreinrichtungen und Rückströmverhinderer vorzusehen. Dabei ist die Absperreinrichtung als erste Armatur zum Behälter hin zu installieren.
102. Absperreinrichtungen vor Druckbegrenzern und an den Druckhaltesystemen sind als offen gesicherte Armaturen auszuführen.
103. Im Rahmen der Baugruppenprüfung hat eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion zu erfolgen.
104. Sind der Notified Body und die ZÜS verschiedene Organisationen, sind folgende Prüfungen gemeinsam unter Verantwortung des NOBO durchzuführen:
- Schluss- und Festigkeitsdruckprüfung der Kesselanlage,
 - Prüfungen der gesteuerten Sicherheitsventile - kalt und warm Funktionsprüfung,
 - Prüfungen der Umleitstation Prüfung des Kesselschutzes und Brennerschutzes,
 - Schwarzfallprüfung.

Arbeitsschutz

105. Wichtige Informationen für den Bauherrn enthalten die Internetseite (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung>). Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit u. Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

106. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Dampfkesseln sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>).

Gewässerschutz

107. Alle wassergefährdenden Stoffe und deren Anlagen zum Umgang (LAU- und HBV-Anlagen) wurden mit diesem Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG, Errichtung EBS-HKW 2, unter der Reg.-Nr. 70.2-08-612-001-23 in das Anlagenkataster der Unteren Wasserbehörde aufgenommen.

108. Die Anlagen können aus wasserrechtlicher Sicht, vorbehaltlich der genauen Anlagenplanung und der gutachterlichen AwSV-Stellungnahme im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, in der geplanten Weise errichtet werden.

109. Die Errichtung oder wesentliche Änderung prüfpflichtiger Anlagen nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.

110. Ist durch das Aus- oder Auftreten wassergefährdender Stoffe die Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten oder zu besorgen, so kann die Wasserbehörde, gemäß § 21 BbgWG, die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers und des Bodens erforderlichen Anordnungen treffen.

111. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt (§ 46 AwSV).

112. Den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten und zu Überwachungsmaßnahmen Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen (§ 101 WHG).

113. Benutzungen von Gewässern (z. B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser; Abwassereinleitung, Einbringen von festen Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser) bedürfen gemäß §§ 8; 9; 47; 48 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis.
114. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 56 BbgWG i. V. m. § 49 WHG ein Monat vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
115. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

116. Die Unterlagen zur Nachweisführung der Baumaßnahmen können als pdf-Datei auch gern per E-Mail s.giebel-umweltamt@lkspn.de übersandt werden.
117. Zum 01.08.2023 trat die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021“ in Kraft. Die darin benannten Anforderungen für die bei der Baumaßnahme relevanten Rechtsbereiche sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Auf die separate Regelung zum Umgang mit Ausbausphalt gemäß § 1 Abs. 2 h der Ersatzbaustoffverordnung wird hingewiesen.
118. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 Abs. 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz).
119. Die Errichtung und/oder Nutzung eines Lagerplatzes für anfallende Abfälle außerhalb des Baufeldes ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK Spree-Neiße anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens den Standort, die Angabe der gelagerten Materialien/Mengen, die Lagerungsdauer sowie die Größe der in Anspruch genommenen Fläche enthalten. Die Anzeige ist auch erforderlich, wenn sich die Lagerfläche auf sächsischem Gebiet befindet. Die Anzeige ist dann bei der zuständigen Behörde beim LK Bautzen einzureichen und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK Spree-Neiße darüber zu informieren. Die hier relevanten abfallrechtlichen Anforderungen sind bundeseinheitlich gleich anzuwenden und sicherzustellen.
120. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des KrWG, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 sowie der Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht und deren Dokumentationspflichten gemäß § 9 der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I 2514)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017 B5)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
- Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsmissionen (Erschütterungs-Leitlinie), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 5. Oktober 2015
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten), Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 30. August 2019 (ABl. S. 919)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79)
- Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung - BbgSGPrüfV) vom 1. September 2003 (GVBl. II Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. April 2024 (GVBl. II Nr. 25)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1264), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I 3115)

- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten zum Produktsicherheitsgesetz, zur Betriebssicherheitsverordnung und zur Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung - PBSZV) vom 23. Juli 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 25], S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 11], S.19)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. I Nr. 71)
- Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotop im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 18.09.2020

Abfallrecht/Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung -

AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – mit Stand 06. November 1997; aktualisiert für den Allgemeinen Teil am 06.11.2003, dem Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) sowie dem Teil III, Probenahme und Analytik vom 05.11.2004
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Ausgangszustandsbericht

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand, B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat vom 6. April 2017
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) – delegierte Verordnung (EU) 2020/1413 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2009 (GVBl. II S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstiges

- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A. Lieske
Annette Lieske



Anlagen:

- Anlage 1 – Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2 – Gebührenrechnung LK SPN, untere Bauaufsichtsbehörde
- Anlage 3 – Gebührenrechnung LK SPN, untere Wasserbehörde
- Anlage 4 – Gebührenrechnung LAVG

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis (nicht abschließend)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfallverordnung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
ABA	Abwasserbehandlungsanlage
Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgBauVorV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchGAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgSGPrüfV	Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungsprüf-Verordnung
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BE	Betriebseinheit(en)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVT	Beste Verfügbare Technik
CLP	Classification, Labelling and Packaging, also für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
dB (A)	Dezibel
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DWA-A 138	Arbeitsblatt 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
DWD	Deutscher Wetterdienst

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

COVID-19	Corona(virus)-Pandemie oder Corona(virus)-Krise
DIN	Deutsches Institut für Normung
DK	Dampfkessel
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EBS	Ersatzbrennstoff
EBS-HKW	Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk
EU	Europäische Union
E	Emissionsquelle
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FWL	Feuerungswärmeleistung
GE	Gewerbegebiet
GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GebOUmwelt	Gebührenordnung Umwelt
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GUT GmbH	Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
HDK	Hilfdampfkessel
IED	Europäische Industrie-Emissions-Richtlinie, engl. <i>Industrial Emissions Directive</i>
ImSchZV	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
IndV	Indirekteinleiterverordnung
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionswert(e)
JVA	Justizvollzugsanstalt
i. V. m.	in Verbindung mit
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
Kz	Kassenzeichen
LAGA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LEAG	Lausitz Energie Bergbau AG
LfU	Landesamt für Umwelt
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
MGE/h	Maßeinheit der Geruchsstoffkonzentration in der Luft angegeben im Mega-Geruchseinheiten je Stunde
MW	Megawatt
NB	Nebenbestimmung(en)
Nr.	Nummer
OT	Ortsteil
Pkt.	Punkt

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz)
PM	Papiermaschine
Reg.-Nr.	Registriernummer
Rn.	Randnummer
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
t/h	Tonnen pro Stunde
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
TG	Teilgenehmigung
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
UG	Untersuchungsgebiet
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle

Stoffbezeichnung

As	Arsen
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
Cd	Cadmium
CO/CO ₂	Kohlenstoffmon-/dioxid
Cr	Chrom
Cu	Kupfer
NH ₃	Ammoniak
HCl	Chlorwasserstoff
HF	Fluorwasserstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x als NO ₂	Summe der Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
O ₂	Sauerstoff
Pb	Blei
PM _{2,5}	Staub der Partikelgröße < 2,5 µm
PM ₁₀	Staub der Partikelgröße < 10 µm
SO ₂ /SO ₃	Schwefeldioxid/Schwefeltrioxid
Zn	Zink

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis



Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Dezernat: I
Fachbereich: Bauordnung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Bearbeiter/in: Herr Rubin
Telefon: (03562) 986 16321
Telefax: (03562) 986 16388
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.

Forst (Lausitz) 19.06.2024

Berechnung des Verwaltungsaufwandes

für das Vorhaben unter der Reg.-Nr.: 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12

Sehr geehrte Frau Vöhl,

auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung BbgBauGebO), wird die Gebühr für die bauaufsichtlichen Entscheidungen folgendermaßen ermittelt:

Für Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde in Verfahren nach BImSchG erfolgt entsprechend Tarifstelle 1.1.4 die Gebührenermittlung nach Tarifstelle 1.1.3.

1) andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude

Alle drei Bauwerke können als Gebäude betrachtet werden. Von einer Einstufung als hallenartiges Gebäude kann hier nicht ausgegangen werden.

Es wird somit aus der Anlage 2 der BbgBauGebO die Nr. 13 herangezogen.

Anlage	ermittelte Gebühr in Euro
Stapelbunker	
Kesselhaus	
Rauchgasreinigung	
Summe	

2) Anlagen mit Ansatz der Herstellungskosten

Für die baulichen Anlagen, die selbst kein Gebäude sind, wie Silos und Kondensatoren, werden die Herstellungskosten angesetzt.



Als Herstellungskosten wurde die Kostenangabe für Außenanlagen und Freiflächen (Formular Herstellungskosten des Vorhabens – Anlage 4.4) entnommen

Die Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gebührenermittlungsbogen. Sie beträgt hier: [REDACTED]

3) Zulassung von Abweichungen

Für die Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Abs. 1 BbgBO) beträgt der Gebührenrahmen entsprechend Tarifstelle 1.9.1 der Anlage 1 zur BbgBauGebO je Abweichung [REDACTED]

3.1)

Es wurde eine Abweichung von den Forderungen des § 6 Abs. 2 BbgBO zugelassen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Nutzens, den die Zulassung der Abweichungen für den Antragsteller hat, setze ich hiermit [REDACTED] € als Gebühr fest.

3.2)

Es wurden 7 Abweichungen von den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 BbgBO zugelassen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Nutzens, den die Zulassung der Abweichung für den Antragsteller hat, setze ich hiermit [REDACTED] € als Gebühr fest.

4) Gesamtgebühr

Sie ermittelt sich folgendermaßen:

[REDACTED]

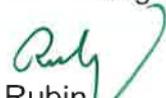
Auf der Grundlage von § 13 GebGBbg bitte ich Sie diesen Betrag unter Angabe des Produktkontos und des Aktenzeichens an den Landkreis Spree-Neiße auf das Konto der Sparkasse Spree-Neiße (IBAN: DE 88 180 500003403000086) oder auf die Deutsche Kreditbank AG (IBAN: DE 77 120 300000000617704) zu überweisen.

Produktkonto: [REDACTED]

Aktenzeichen: 0233 - 23

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rubin

SGL techn. Bauaufsicht

Anlage: Gebührenermittlungsbogen



Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa

Der Landrat

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Gebührenermittlungsbogen

Aktenzeichen: 00233-23-113

Datum: 19.06.2024

auf der Grundlage der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 50)

Stapelbunker

Berechnung des Bauwertes für andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude

umbauter Raum (nach DIN 277)

Berechnung: [REDACTED]

Bauwert [REDACTED]

Bauwert errechnet [REDACTED]

1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

anrechenbarer Bauwert [REDACTED] €

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO [REDACTED] €

auf volle [REDACTED] aufgerundet

[REDACTED] des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. [REDACTED]) [REDACTED] €

Kesselhaus

Berechnung des Bauwertes für andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude

umbauter Raum (nach DIN 277)

Berechnung: [REDACTED]

Bauwert [REDACTED]

Bauwert errechnet [REDACTED] €



1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO
auf volle [REDACTED] aufgerundet

[REDACTED] des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. [REDACTED] €)

[REDACTED] €

Rauchgasreinigung

Berechnung des Bauwertes für andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude

umbauter Raum (nach DIN 277)

Berechnung: [REDACTED]

Bauwert

Bauwert errechnet

1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO
auf volle [REDACTED] aufgerundet

[REDACTED] des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. [REDACTED] €)

Errichtung Luftkondensator und Siloanlagen außerhalb der Gebäude

1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten

[REDACTED] % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert



anrechenbarer Bauwert



anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO
auf volle [REDACTED] aufgerundet

[REDACTED] des gerundeten anrechenbaren Bauwertes
Gebühr (min. [REDACTED])



Gesamtsumme der Gebühren


Herr Rubin
SGL techn. Bauaufsicht



Landkreis Spree- Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB 70 Umwelt
SG 70.2 Untere Wasserbehörde

Forst(L), den 21.04.2023
Bearbeiterin: Marion Schulze-Haniscl
Telefon: 17019

Dezernat I
FB 63 Untere Bauaufsichtsbehörde

Stellungnahme Reg.-Nr.: 70.2-11-612-003-23

Sehr geehrte Frau Hetzel-Lauck,

das Vorhaben wurde entsprechend der unten genannten Unterlagen mit folgenden, aus Sicht der unteren Wasserbehörde relevanten Angaben angezeigt:

Aktenzeichen	00233-23-113
Antragsteller	Hamburger Rieger GmbH Geschäftsbereich Kraftwerk An der Heide A9 03130 Spremberg/Grodtk
Grundstück Gemarkung Flur Flurstück	Spremberg/Grodtk, IPS Spremberg 37 538
Vorhaben	BImSch-Verfahren : Errichtung EBS-HKW 2 Antrag der Hamburger Rieger GmbH auf wesentliche Änderung der Ersatzbrennstoffkraftwerkes am Standort Schwarze Pumpe und Spreetal OT Zerze (1. Teilbaugenehmigung) Reg.-Nr.: 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12
Schutzgebiete:	keine wasserrechtlich relevanten Schutzgebiete
Unterlagen:	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 (1) BImSchG, einschließlich Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie Antrag auf 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung

Hinweise für die Baubehörde:

1. Es bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, wenn die nachfolgende Änderung der Indirekteinleitergenehmigung, die Auflagen sowie die Hinweise in Ihrer Stellungnahme, der Genehmigung nach BImSchG sowie bei der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt werden.
2. Eine Kopie Ihrer Stellungnahme ist der Unteren Wasserbehörde weiterzuleiten.
3. Für die Erarbeitung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Änderung der Indirekteinleitergenehmigung wird gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1, Anlage 2, Tarifstelle 5.2.3 i.V.m. 5.1.21 GebOMUGV, ein Verwaltungsaufwand erhoben.
Für die 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung mit der Reg.-Nr. 70.2-14-612-001-12 für die Bearbeitung des Antrages sowie die Erstellung des Bescheides wird ein Verwaltungsaufwand von [REDACTED] festgelegt.



Dieser ist nach Bekanntgabe fällig und innerhalb eines Monats auf folgendes Geschäftskonto zu überweisen:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

IBAN-Nr.: DE88 1805 0000 3403 0000 86

BIC-Nr.: WELADED1CBN

Verwendungszweck: Produktkonto [REDACTED], Az. 70.2-11-612-003-23

I. Sachentscheidung 2. Änderung Indirekteinleitergenehmigung

Gründe

Die Hamburger Rieger GmbH betreibt das EBS-HKW 1 im Industriepark Schwarze Pumpe. Durch die Errichtung des hier beantragten EBS-HKW 2 am gleichen Standort ändern sich die Teilströme des Prozessabwassers sowie die Daten, die den Überwachungswerten zugrunde liegen.

Die bereits erteilte Indirekteinleitergenehmigung Reg.-Nr. 70.2-14-612-001-12 vom 11.09.2012 sowie deren 1. Änderung/Nachtrag vom 21.06.2013 werden wie folgt abgeändert:

1.2 Beschaffenheit des Abwassers

Das anfallende Prozessabwasser / Prozesswasser aus dem EBS-HKW „IGNIS“ ist dem **Anhang 31** der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – **Abwasserverordnung (AbwV)** zuzuordnen.

Das Prozessabwasser / Prozesswasser wird in folgende geänderte Teilströme gegliedert:

1) Bezeichnung: **Rückspülwasser VE- Anlage AK-Filter 0GCB20**

Rückspülwasser KRA-Filter 0GCB20

Anfallstelle: BE 2

Anlage: in BE 2 aus Vollentsalzungs – und Kondensatreinigungsanlage

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen: Wasser mit Salzen aus Wasserenthärtung und Umkehrosmoseanlage

2) Bezeichnung: **Prozeßwasser aus Wasseraufbereitungsanlage** (nicht geändert)

Anfallstelle: BE 2

Anlage: in BE 2 aus Vollentsalzungs- und Kondensatreinigungsanlage

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen: Wasser mit Salzen aus Wasserenthärtung und Umkehrosmoseanlage

Dieses Wasser wird als Brauchwasser der PM1 zugeführt, bei Stillstand der PM 1 gelangen jedoch max. ca. 20 % (8.460 m³/a) in die ABA II.

3) Bezeichnung: **Probenahmewasser EBS-Kessel 1, EBS Kessel 2 und KRA**

Absalzung EBS-Kessel 1 und EBS-Kessel 2

Anfallstelle: BE 2 (Absalzwasser: Ableitung über Ablassentspanner 2-B 011 in Schlackenwassertank 2-B 005)

BE 6 (Absalzwasser, Ableitung über Ablassentspanner 6-B 006 in Schlackenwassertank 2-B 005)

BE 2 (Probenahmewasser: wird der Abgasreinigungsanlage zugeführt, insbesondere Kalktrockenlöschstation)

BE 6 (Probenahmewasser: wird der Abgasreinigungsanlage zugeführt, insbesondere Kalktrockenlöschstation)

Anlage: Dampfkessel (Verbrennungslinie1) 2-D 001 (BE2)

Dampfkessel (Verbrennungslinie2) 6-D 001 (BE6)

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen: Salze aus EBS-Kesselabschlammung
Im Regelfall vollständige Verwertung in der PM1, nur in Ausnahmefällen (Betriebsausfällen, Revisionen, usw.) wird eine geringe Menge, jedoch max. 20 % der jährlichen Gesamtmenge (17.400m³/a) über das Prozessabwasserbecken zur ABA II geführt.

4) Bezeichnung: **Probenahmewasser HDK-Kessel (DK1, DK2 und DK3)**

Absalzung HDK-Kessel

Anfallstelle: BE 5 (fließt danach in BE 2 über den Ablassentspanner 2-B 011 und in BE 1)

BE 8 (fließt danach in BE 6 über den Ablassentspanner 6-B 006 und in BE 1)

Anlagen: Hilfsdampfkessel 5.1-D 001, 5.2-D 002 und 8-D 001

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen: Salze aus Dampfkesselabschlammung

5) Bezeichnung: **Entleerwasser Kessel**

Anfallstelle: BE 2, BE 5 (fließt in BE 2 über Ablassentspanner 2-B 011 und in BE 1)

BE 6, BE 8 (fließt in BE 6 über Ablassentspanner 6-B 006 und in BE 1)

Anlagen: Dampfkessel 5.1-D 001, 5.2-D 002 und 8-D 001

Zusammensetzung einschließlich Verunreinigungen: Salze aus Kesselanlagen

3.3.1 Die Abwasserteilströme des EBS HKW "IGNIS" müssen am Übergabepunkt Druckleitung zur ABA II folgende Überwachungswerte einhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Arsen (As)	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Blei (Pb)	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Zink (Zn)	1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chrom, gesamt (Cr _{ges})	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Cadmium (Cd)	0,05 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l	Stichprobe
Vanadium	4 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Hydrazin	2 mg/l	Stichprobe
Freies Chlor	0,2 mg/l	Stichprobe

Folgende geänderte Daten liegen den Überwachungswerten zugrunde:

Zweck:	Erzeugung von Energie (Strom und Dampf) zur Versorgung der Papierfabrik Hamburger Spremberg durch thermische Verfahren		
Brennstoffe:	EBS – Brennstoff aus externer Anlieferung	606.000	t/a
	Fangstoffe aus der Papierfabrik	18.000	t/a
	Faserschlamm aus der Abwasserbehandlung Der Papierfabrik	36.000	t/a
	Summe der Brennstoffe	660.000	t/a

EBS-HKW 1 (Bestand)

erzeugte Frischdampfmenge:	134,7 t/h
Klemmenleistung Turbine:	22,7 MW
Prozessabwassermenge:	16.640 m ³ /a zur ABA II
Brauchwassermenge	700.000 t/a

EBS-HKW 2 (neu)

erzeugte Frischdampfmenge:	112,0 t/h
Klemmenleistung Turbine:	10,0 MW
Prozessabwassermenge:	70 m ³ /a zur ABA II
Brauchwassermenge	113.700 t/a

II. Wassergefährdende Stoffe

Alle wassergefährdenden Stoffe und deren Anlagen zum Umgang (LAU- und HBV-Anlagen) wurden mit diesem Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 (1) BImSchG, Errichtung EBS-HKW 2, unter der Reg.-Nr. 70.2-08-612-001-23 in das Anlagenkataster der Unteren Wasserbehörde aufgenommen. Die Anlagen können aus wasserrechtlicher Sicht, vorbehaltlich der genauen Anlagenplanung und der gutachterlichen AwSV-Stellungnahme im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, in der angezeigten Weise errichtet werden.

1. Nebenbestimmungen

Auflagen

- 1.1. Alle Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Verwenden, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen, gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz-WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe-AwSV, so beschaffen sein und so geplant, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§17 AwSV) sowie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (§ 15 AwSV) entsprechen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind. Für die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen besteht nach § 45 AwSV Fachbetriebspflicht.
- 1.2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar werden (§17 AwSV).

- 1.3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste (§17 AwSV).
- 1.4. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden (§17 AwSV).
- 1.5. Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig geplant und errichtet werden (§17 AwSV).
- 1.6. Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen (§17 AwSV).
- 1.7. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§17 AwSV).
- 1.8. Alle verwendeten Behälter und Rohrleitungen müssen nachweislich geeignet sein (§ 63 WHG). Dafür notwendige Bauartzulassungen, Bauaufsichtliche Prüfzeichen, Eignungsfeststellungen etc. müssen der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig zur Prüfung vor Errichtung der Anlagenteile vorgelegt werden.
- 1.9. Anlagen müssen gem. §18 AwSV ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten und mit Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet sein. Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen gem.§23 AwSV ebenfalls über Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen und regelmäßig zu kontrollieren. Sie müssen doppelwandig, mit Leckanzeigesystemen ausgerüstet, als Saugleitungen ausgeführt und mit Schutzrohren versehen oder in Kanälen verlegt sein.
Das Befüllen und Entleeren von Anlagen ist gem. §23 AwSV zu überwachen.
- 1.10. Es sind, gemäß §44 AwSV, Betriebsanweisungen vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Pläne sind mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen der Notfallpläne und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisungen und deren Aktualisierung sicherzustellen.
Das Betriebspersonal der Anlagen ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, nachweislich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisungen zu verhalten hat. Die Betriebsanweisungen müssen dem Betriebspersonal der Anlagen jederzeit zugänglich sein.

- 1.11. Es sind, gemäß § 44 AwSV, Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 1.12. Sind wassergefährdende Stoffe aus ortsfesten oder beweglichen Behältern oder sonstigen Anlagen in ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, so sind, gemäß § 21 Brandenburgischem Wassergesetz-BbgWG, der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des Fahrzeuges, der Eigentümer oder Besitzer des wassergefährdenden Stoffes sowie derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält oder überwacht oder das Fahrzeug führt, verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- 1.13. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist, gemäß § 21 BbgWG, unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen in die Kanalisation nicht auszuschließen ist.
Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch bei einem begründeten Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe mit den in Satz 1 genannten Folgen ausgetreten sind oder auszutreten drohen. Meldepflichtig ist neben den im Punkt 1.11. bezeichneten Personen auch derjenige, der die Anlage oder das Fahrzeug befüllt oder entleert, instand setzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.
- 1.14. Wird bei Baugrundsondierungen, Baumaßnahmen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund das Vorhandensein möglicher wassergefährdender Stoffe im Grundwasser festgestellt, so ist dies, gemäß § 21 BbgWG, unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden. Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Grundstücksbesitzer, der Bauherr, der Bauleiter und der Unternehmer.
- 1.15. Die Errichtung oder wesentliche Änderung prüfpflichtiger Anlagen nach §46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV sind der Unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.
- 1.16. Gem. §46 AwSV sind die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Anlage 5 i.V.m. §46 AwSV von zugelassenen Sachverständigen gem. §§47; 48 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 1.17. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß nach § 19 AwSV als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

1.18. Der Betreiber einer Anlage hat, gemäß § 14 AwSV, zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind. Dazu hat der Betreiber hat, gemäß §43 AwSV) eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation nach Absatz 1 zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Absatz 1, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1.

Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 2 der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Löschwasserrückhaltung

1.19. Alle Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden können (§20 AwSV). Die Bemessung der Löschwasserrückhaltung hat gem. der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRi) zu erfolgen.

1.20. Alle eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sowie deren Anlagen sind in einem AwSV-Kataster zu führen und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Gründe

Im Anlagenbetrieb des EBS-HKW 2 wird, wie auch im bestehenden EBS-HKW 1, mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Das EBS-HKW 2 ist eine verfahrenstechnische Erweiterung der Bestandsanlage, die weitestgehend analog zum EBS-HKW 1 errichtet und betrieben werden soll. Neue wassergefährdende Stoffe kommen hinzu, Mengen bekannter wassergefährdender Stoffe erhöhen sich, neue LAU- und HBV-Anlagen werden errichtet.

Alle unter den Nebenbestimmungen geforderten Auflagen sollen sicherstellen, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.

3. Hinweise

- 3.1. Ist durch das Aus- oder Auftreten wassergefährdender Stoffe die Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten oder zu besorgen, so kann die Wasserbehörde, gemäß § 21 BbgWG, die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers und des Bodens erforderlichen Anordnungen treffen.
- 3.2. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt (46 AwSV).
- 3.3. Den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten und zu Überwachungsmaßnahmen Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen. (§ 101 WHG).

III. Allgemeine Hinweise für die Bauherrin

1. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 56 BbgWG i.V.m. § 49 WHG 1 Monat vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wird separat in dem vom LfU-Landesamt für Umwelt vorzugebenen Zeitrahmen erteilt.
3. Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser; Abwassereinleitung, Einbringen von festen Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser) bedürfen gemäß §§ 8; 9; 47; 48 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Grundwasserabsenkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) zu beantragen.
Das erforderliche Verfahren entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Schulze-Hanisch
Sachbearbeiterin Untere Wasserbehörde

Gesetze, Vorschriften, technische Regeln

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
VVGWA	Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen vom 25.04.2000 (ABl./00, [Nr. 20], S. 246)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
IndV	Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Indirekteinleiterverordnung vom 26.08.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 29], S. 598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1358)
TRwS 779	Technische Regel wassergefährdender Stoffe DWA-A 779 - Allgemeine Technische Regelungen - vom April 2006
GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
GebOMUGV	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 31.01.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 19], S.7)



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**

Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

vorab per E-Mail <Hanna.Stapel@LfU.Brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt

Abteilung T 1, Referat T 12

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

Thiemstraße 105 A
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Kanitz

GeschZ.: **Bitte stets angeben**
AS1.2-31202-2445/2023-CT
C200800378

Telefon: 0331 8683-444

Telefax: 0331 27548-1804

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.sued@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)

Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 27.03.2023

Ihr Schreiben vom: 25.01.2023 | Eingang im Amt: 31.01.2023

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Reg.-Nr.: 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12

Antrag der Hamburger Rieger GmbH vom 13.12.2022 auf wesentliche Änderung des Ersatzbrennstoffkraftwerkes am Standort 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerze (1. Teilgenehmigung)

Hier: 1. Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung zur Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2

Anlagen

Anlage 1: 1. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Anlage 2: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

Anlage 3: Antragsunterlagen

- Genehmigungsunterlagen (CD mit Antragsunterlagen in Ordner 1) und 3 Ordner mit Unterlagen zum Erlaubnis Antrag (Ordner 1 mit 1 USB-Stick, 2 und 3), incl. Prüfberichte der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd Industrie Service GmbH für:
 - Dampfkessel Nr. 3 vom 26.01.2023, Deckblatt korrigiert mit E-Mail vom 13.02.2023 (Prüfbericht Nr.: **P-IS-AN1-DRE-23-01-23-27082043**) und
 - EBS-Kessel 2 vom 27.01.2023, Deckblatt korrigiert mit E-Mail vom 13.02.2023 (Prüfbericht Nr.: **P-IS-AN1-DRE-27-01-23-27074642**)

Gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des EBS-Kraftwerkes der Hamburger Rieger GmbH am Standort 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Die in der Anlage 1 aufgeführte 1. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 am Betriebsort Hamburger Rieger GmbH Geschäftsbereich Kraftwerk, An der Heide B5 in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die Begründungen und Hinweise bitte ich der Antragstellerin zu übermitteln. Insbesondere die Hinweise aus den Prüfberichten der ZÜS (Anlage 3) sind bei der Antragstellung zur Erlaubnis des Betriebs der Dampfkesselanlagen zu beachten.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist eine Gebühr für die Erlaubnis von Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 BetrSichV angefallen. Die Kostenlastentscheidung findet ihre Grundlage in §§ 12 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg). Gemäß § 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (GebOMASGF) wird folgende Gebühr von Amts wegen festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.3.4.2

■■■■■■■■■■

Die Tarifstelle 2.3.4.2 der GebOMASGF sieht für diese Amtshandlung eine Wert- oder Maßstabsgebühr vor. Für die Erteilung der Erlaubnis einer Anlage nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. BetrSichV sind bis ■■■■■■ Errichtungskosten ■■■■■■, darüber (bis maximal ■■■■■■ Errichtungskosten) zuzüglich ■■■■■■ Prozent des Betrages der ■■■■■■ überschreitenden Errichtungskosten festzusetzen. Entsprechend der Nachreichung der Kostenaufstellung vom 28.02.2023 ist hierbei

von Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] inkl. Mehrwertsteuer auszu-
gehen. Insoweit wurde eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Im Auftrag



Kanitz

Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

- Die Geltungsdauer der Erlaubnis ist in § 18 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung geregelt. Hiernach erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung der Anlage zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat.
- Ein Exemplar der mit unserem Sichtvermerk  versehenen Antragsunterlagen (1 CD und Ordner 1 bis 3) erhalten Sie als Erlaubnisbestandteil zurück. Das Exemplar ist dem Antragsteller mit der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten Erlaubnis zu übergeben.
- Ein Exemplar der mit unserem Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen verbleibt als Erlaubnisbestandteil im LAVG (1 CD und Ordner 1 bis 3).